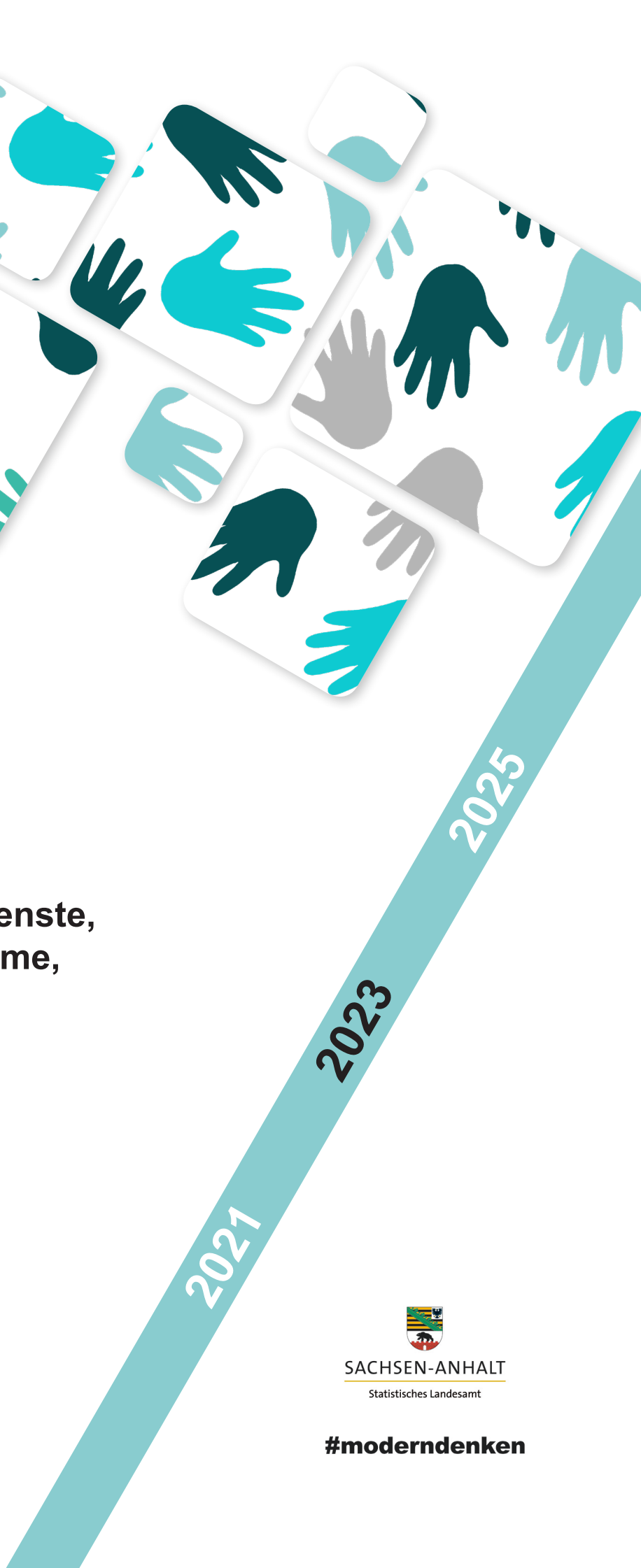




Pflege

Ambulante Pflegedienste,
stationäre Pflegeheime,
Pflegegeld

Jahr 2023



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Februar 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit
Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K801

Bild: Pixabay.com/geralt

Statistischer Bericht



Pflege

Ambulante Pflegedienste,
stationäre Pflegeheime,
Pflegegeld

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

4

Schaubild: „Eckdaten“ der Pflegestatistik 2023 Land Sachsen-Anhalt

1. Gesamtübersicht

1.1	Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt seit 1999 nach Leistungsarten sowie 2023 nach Leistungsarten sowie kreisfreien Städten und Landkreisen	10
1.2	Pflegeeinrichtungen, Personal und verfügbare Plätze in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts seit 1999 sowie 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	11
1.3	Personal in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI	12
1.4	Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2023 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten	13

2. Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt

2.1	Ausgewählte Daten zu den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten in Sachsen-Anhalt 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	16
2.2	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung	18
2.3	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2023 nach Art des Pflegedienstes	18
2.4	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 2023 nach Art der Organisationsform der Pflege- und Betreuungsdienste	19
2.5	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023	20
2.5.1	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung	20
2.5.2	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023 nach Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich	20
2.5.3	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI	21
2.5.4	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen	22
2.6	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2023	23
2.6.1	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung	23
2.6.2	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2023 nach Pflegegraden	23
2.6.3	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2023 nach Altersgruppen, Pflegegraden und Geschlecht	24

3. Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt

3.1	Ausgewählte Daten zu den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) in Sachsen-Anhalt 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	26
3.2	Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung	28
3.3	Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2023 nach Art der Einrichtung	28
3.4	Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2023 nach Organisationsform der Einrichtung	29

3.5	Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts	30
3.5.1	Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Art der Einrichtung	30
3.5.2	Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Art der Plätze und dem Angebot der Einrichtung	31
3.6	Personal in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023	32
3.6.1	Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung	32
3.6.2	Personal in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich	32
3.6.3	Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI	33
3.6.4	Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen	34
3.7	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2023	35
3.7.1	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2023 nach dem Träger der Einrichtung	35
3.7.2	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2023 nach Pflegegraden	35
3.7.3	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2023 nach Pflegegraden, Geschlecht und Altersgruppen	37
3.8	Durchschnittliche Vergütungen in stationären Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts 2023 nach deren Art, Pflegegraden sowie Kapazitätsgrößenklassen (verfügbare Plätze) der Einrichtung	38

4. Pflegegeld

4.1	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2023 nach Pflegegraden sowie kreisfreien Städten und Landkreisen	40
4.2	Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2023 nach Pflegegraden sowie kreisfreien Städten und Landkreisen	41
4.3	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt 2023 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden	42
4.4	Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2023 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden	43
4.5	Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt seit 1999 nach Leistungsträgern sowie 2023 nach Leistungsträgern und kreisfreien Städten und Landkreisen	44
4.6	Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2023 nach Geschlecht, Altersgruppen und Leistungsträgern	45

Vorbemerkungen

Mit dieser Veröffentlichung legt das Statistische Landesamt die Ergebnisse der Pflegestatistik des Jahres 2023 vor. Die Pflegestatistik wird im zweijährlichen Rhythmus zum Stichtag 15. Dezember erhoben und wurde erstmals 1999 durchgeführt.

Während die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durch das Statistische Landesamt direkt befragt wurden, wurden die Angaben zu den Pflegegeldempfängern und -empfängerinnen von den Spitzenverbänden der Pflegekassen dem Statistischen Bundesamt zugeleitet und von dort entsprechend aufbereitet den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt. Stichtag der Erhebung für die Pflegegeldempfänger und -empfängerinnen ist jeweils der 31. Dezember. Für die Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB), Elftes Buch (XI) maßgebend.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹ (BStatG).

Begriffserläuterungen

Pflegebedürftige

Durch das Pflegestärkungsgesetz wurde zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Im Sinne des SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Diese Personen müssen körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht kompensieren oder bewältigen können. Die bisher geltenden drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt.

Über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden entscheiden weiterhin die Pflegekassen bzw. die privaten Versicherungsunternehmen durch Beauftragung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder andere unabhängige Gutachter.

Pflegegrade

Seit 1. Januar 2017 sind Pflegebedürftige für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI einem der fünf Pflegegrade zuzuordnen:

- Pflegegrad 1 = geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
- Pflegegrad 2 = erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
- Pflegegrad 3 = schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
- Pflegegrad 4 = schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
- Pflegegrad 5 = schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen;

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige, die in dem Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, gepflegt werden, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

Stationäre Pflege

Wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder nicht möglich ist oder nicht in Betracht kommt, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Das Pflegegeld betrug (2023) je Kalendermonat im:

- Pflegegrad 2	316 Euro
- Pflegegrad 3	545 Euro
- Pflegegrad 4	728 Euro
- Pflegegrad 5	901 Euro

Außerdem können Pflegebedürftige in häuslicher Pflege gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich erhalten. Dieser ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags einzusetzen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung, Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 in häuslicher Pflege haben ausschließlich Anspruch auf diesen zweckgebundenen Entlastungsbetrag.

Kombinationsleistung (Kombination von Geld- und Sachleistung)

Diese Leistungsart liegt vor, wenn der Pflegebedürftige die ihm zustehende häusliche Pflegehilfe nur teilweise in Anspruch nimmt und daneben ein anteiliges Pflegegeld erhält.

Abgrenzung des Erhebungsbereiches

Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)

- wirtschaften selbstständig,
- pflegen und versorgen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI)
- sind durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen oder genießen Bestandsschutz nach § 73, Abs. 3 und 4 SGB XI und gelten als zugelassen

Ab Berichtsjahr 2019 sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI einzubeziehen. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Art des ambulanten Pflegedienstes

1. Pflegedienst, der nur Leistungen nach SGB XI erbringt
2. Pflegedienst mit weiteren ambulanten Leistungen:
 - häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V
 - Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
 - sonstige ambulante Hilfeleistungen (mobiler sozialer Dienst, Mahlzeitendienst u. a.)
3. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einer stationären Pflegeeinrichtung (Pflegeheim)
4. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)
5. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz
6. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe

Stationäre Pflegeeinrichtungen (voll- und/oder teilstationäre Pflegeheime)

- wirtschaften selbstständig
- Pflegebedürftige werden unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt und können ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden
- sind durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur voll-, teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen oder genießen Bestandsschutz nach § 73, Abs. 3 und 4 SGB XI und gelten damit als zugelassen

Art der stationären Pflegeeinrichtung

1. Nach der überwiegenden Personengruppe:
 - Pflegeheim für alte Menschen
 - Pflegeheim für Behinderte
 - Pflegeheim für psychisch Kranke
 - Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z. B. Hospiz)
2. Nach organisatorischen Einheiten (nur Leistungen nach SGB XI):
 - vollstationäre Dauerpflege
 - Kurzzeitpflege
 - Tagespflege
 - Nachtpflege
3. Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst
4. Pflegeheim in Anbindung an eine Wohneinrichtung
5. Pflegeheim in Anbindung an ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz
6. Pflegeheim in Anbindung an einen Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe

Eingliedrige Pflegeeinrichtungen

leisten ausschließlich ambulante oder stationäre Pflege nach dem SGB XI.

Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen

leisten sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Pflege nach dem SGB XI.

Nichtgemischte Pflegeeinrichtungen

werden nur aufgrund des SGB XI tätig.

Mischeinrichtungen

bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, beispielsweise nach dem SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim u. a., an.

Nicht in die Erhebung einzubeziehende Einrichtungen

sind Dienste ohne Versorgungsauftrag, die nur für das Essen sorgen oder nur Reinigungsarbeiten durchführen sowie z. B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Personal

Zum Personalbestand (am 15.12.) einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringen.

Verfügbare Plätze

sind die zum Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Plätze in den Pflegeheimen, die gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten wurden, unabhängig von den zum Stichtag belegten Plätzen.

Träger

ist die Person oder Institution, die die Pflegeeinrichtung führt und rechtlich vertritt:

Öffentliche Träger/Kommunaler Träger

- Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden: kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung
- sonstige öffentliche Träger: z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts

Freigemeinnützige Träger

- Träger der freien Wohlfahrtspflege: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- sonstige gemeinnützige Träger: zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH

Private Träger

- Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden

Zeichenerklärung:

- = genau Null oder auf Null geändert
- . = Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen:

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung

D	Dauerpflege
K	Kurzzeitpflege
T	Tagespflege
N	Nachtpflege

BetriebsKK	Betriebskrankenkasse
ErsatzK	Ersatzkasse für Arbeiter/für Angestellte
InnungsKK	Innungskrankenkasse
Knappsch	Bundesknappschaft
Landw. KK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
OrtsKK	Ortskrankenkasse
SeeKK	See-Krankenkasse

Abs.	Absatz
Ausbild.	Ausbildung
Einw.	Einwohner/-innen
häusl.	häuslich
o.	oder
sonst.	sonstig/-e
soz.	sozial
teilstat.	teilstationär
u.	und

„Eckdaten“ der Pflegestatistik 2023 Land Sachsen-Anhalt

204 236 Pflegebedürftige insgesamt

151 865 (74,3 %) Pflegebedürftige zu Hause versorgt

28 323 (13,9 %) Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen versorgt

24 048 (11,8 %) Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen Angeboten zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen

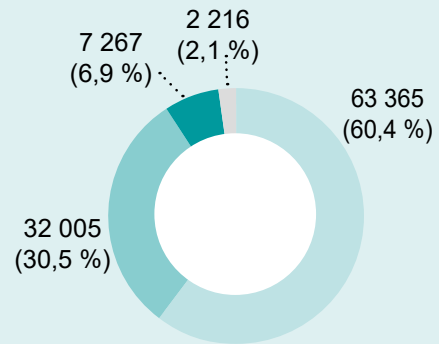
durch Angehörige (ausschließlich)

durch 650 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste mit 14 933 Beschäftigten

durch 756 stationäre Pflegeeinrichtungen mit 25 503 Beschäftigten

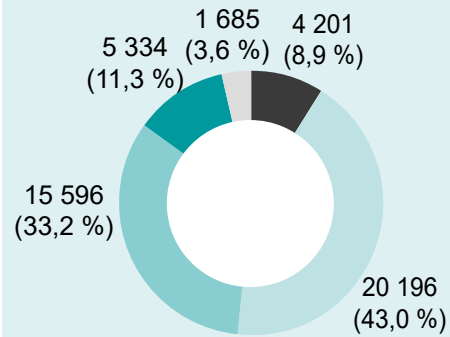
104 853 Pflegebedürftige¹ (Pflegegeldempfänger/-innen)

nach Pflegegraden



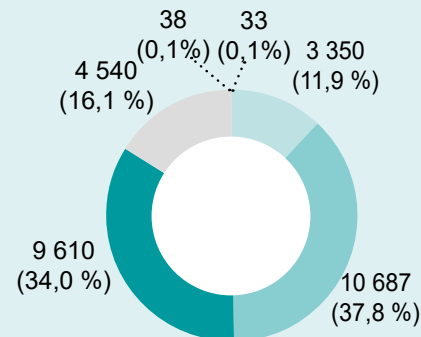
47 012 Pflegebedürftige

nach Pflegegraden



28 258 Pflegebedürftige (vollstationäre Pflege)

nach Pflegegraden



65 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 (teilstationäre Pflege)

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5
- bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet

1. Gesamtübersicht

1.1 Pflegebedürftige in Sachsen Anhalt seit 1999 nach Leistungsarten sowie 2023 nach Leistungsarten sowie kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Pflegebedürftige ¹								
	insgesamt	je 1 000 Einw.	davon erhalten					nachr.: teilstat. Pflege (Pflege- grade 2 - 5) ⁵	
			ambu- lante Pflege ²	vollstationäre Pflege		Pflege- geld ³	mit Pflege- grad 1 u. ausschließl. landes- rechtlichen bzw. ohne Leistungen ⁴		mit Pflege- grad 1 u. teilstat. Pflege
insge- samt	darunter Dauer- pflege								
Sachsen-Anhalt									
1999	66 616	25,2	14 198	17 442	17 058	34 810	-	-	166
2001	69 545	26,9	15 638	18 660	18 137	34 964	-	-	283
2003	73 029	28,9	17 011	20 208	19 720	35 529	-	-	281
2005	75 614	30,6	18 348	21 988	21 507	34 951	-	-	327
2007	80 751	33,5	19 602	23 401	22 817	37 248	-	-	500
2009	80 667	34,2	20 790	25 225	24 647	34 652	-	-	706
2011	88 021	38,7	22 525	26 851	26 231	38 645	-	-	1 074
2013	92 416	41,2	23 031	28 283	27 614	41 102	-	-	1 507
2015	99 119	44,1	25 935	28 961	28 126	44 223	-	-	2 471
2017	110 624	49,8	30 439	29 365	28 675	50 723	-	97	4 000
2019	129 672	59,1	37 666	29 072	28 334	55 690	7 103	141	5 737
2021	166 348	76,7	42 066	27 604	26 789	75 909	20 661	108	6 677
2023	204 236	95,2	47 012	28 258	27 241	104 853	24 048	65	8 527
2023									
Dessau-Roßlau, Stadt	9 000	118,3	2 348	1 359	1 290	4 355	.	.	330
Halle (Saale), Stadt	19 426	85,3	5 076	2 712	2 650	9 106	2 527	5	401
Magdeburg, Landeshauptstadt	18 240	75,2	3 106	3 207	3 039	9 574	2 345	8	791
Altmarkkreis Salzwedel	6 812	84,3	1 235	892	871	3 782	.	.	233
Anhalt-Bitterfeld	16 101	104,7	4 024	1 980	1 896	8 294	1 796	7	724
Börde	14 444	85,7	3 195	1 931	1 839	7 578	1 735	5	866
Burgenlandkreis	18 688	106,7	4 208	2 523	2 439	9 889	2 064	4	690
Harz	21 012	101,4	5 158	3 224	3 125	10 170	2 451	9	1 108
Jerichower Land	8 144	91,8	1 287	1 353	1 304	4 737	.	.	267
Mansfeld-Südharz	14 416	110,8	3 179	1 926	1 840	7 565	.	.	465
Saalekreis	15 333	83,9	3 404	1 646	1 583	8 443	1 835	5	623
Salzlandkreis	17 834	97,8	4 094	2 775	2 688	8 674	2 282	9	775
Stendal	10 082	94,4	2 069	1 453	1 417	5 308	1 246	6	529
Wittenberg	14 704	120,3	4 629	1 277	1 260	7 378	1 420	-	725

¹ Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung 2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr zusätzlich addiert. Diese erhalten in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und sind somit bereits bei der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen berücksichtigt. Sie werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Die Angaben für die Jahre 1999 bis 2007 sind der Darstellung angepasst.

² Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

³ Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2023.

⁴ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

⁵ Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

1.2 Pflegeeinrichtungen, Personal und verfügbare Plätze in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts seit 1999 sowie 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Pflegeeinrichtungen							
	ambulante Pflegedienste ¹			stationäre Pflegeheime				
	Anzahl der Dienste	Personal		Anzahl der Heime	Personal		verfügbare Plätze	
		absolut	je 100 000 Einw. ²		absolut	je 100 000 Einw. ²	absolut	je 100 000 Einw. ²
Sachsen-Anhalt								
1999	481	4 832	182,4	260	9 869	372,6	19 620	740,7
2001	444	5 320	206,2	292	11 160	432,5	20 615	798,8
2003	460	5 839	231,4	323	12 356	489,7	21 831	865,3
2005	467	6 398	259,1	365	14 252	577,1	23 773	962,6
2007	492	7 047	292,1	407	15 755	653,1	25 658	1 063,6
2009	511	7 904	335,5	438	17 301	734,3	27 599	1 171,3
2011	521	8 752	384,4	471	18 600	817,0	29 349	1 289,1
2013	534	9 774	435,3	517	20 071	893,8	31 120	1 385,9
2015	564	10 746	478,6	560	21 089	939,2	32 827	1 461,9
2017	613	12 195	548,6	633	22 630	1 018,0	34 391	1 547,0
2019	645	13 918	634,1	688	23 794	1 084,1	35 403	1 613,1
2021	658	15 176	699,6	728	25 120	1 158,0	36 388	1 677,4
2023	650	14 933	696,3	756	25 503	1 189,2	37 530	1 750,0
2023								
Dessau-Roßlau, Stadt	25	692	909,8	29	1 178	1 548,7	1 705	2 241,6
Halle (Saale), Stadt	71	1 741	764,8	57	2 073	910,7	3 189	1 400,9
Magdeburg, Landeshauptstadt	57	1 297	534,9	67	2 759	1 137,8	4 345	1 791,8
Altmarkkreis Salzwedel	20	467	578,1	25	911	1 127,8	1 176	1 455,8
Anhalt-Bitterfeld	54	1 298	843,9	59	1 891	1 229,5	2 711	1 762,7
Börde	43	842	499,4	61	1 891	1 121,6	2 905	1 723,1
Burgenlandkreis	64	1 233	703,7	62	2 156	1 230,5	3 272	1 867,4
Harz	71	1 482	715,5	101	2 910	1 404,9	4 577	2 209,7
Jerichower Land	24	428	482,6	37	1 293	1 457,8	1 708	1 925,7
Mansfeld-Südharz	45	1 206	926,5	51	1 861	1 429,8	2 438	1 873,1
Saalekreis	57	1 249	683,7	51	1 381	756,0	2 134	1 168,2
Salzlandkreis	52	1 193	654,4	76	2 549	1 398,3	3 566	1 956,2
Stendal	31	648	606,8	42	1 355	1 268,8	1 960	1 835,3
Wittenberg	36	1 157	946,6	38	1 295	1 059,5	1 844	1 508,6

¹ ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

² Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

1.3 Personal in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI

Beschäftigungsverhältnis Überwiegender Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	Personal insgesamt ¹	Davon nach dem Arbeitsanteil für die Pflegeeinrichtung nach SGB XI				
		100%	75 % bis unter 100 %	50 % bis unter 75 %	25 % bis unter 50 %	unter 25 %
Insgesamt	40 436	23 116	8 013	3 614	2 179	3 514
Beschäftigungsverhältnis						
Vollzeitbeschäftigt	11 775	7 886	1 260	808	594	1 227
Teilzeitbeschäftigt						
über 50 %	23 206	11 906	6 274	2 208	1 268	1 550
50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt	1 977	984	178	414	179	222
geringfügig beschäftigt	1 278	585	84	67	94	448
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung	2 200	1 755	217	117	44	67
Überwiegender Tätigkeitsbereich in der Pflegeeinrichtung						
Pflegedienstleitung	800	225	109	111	119	236
körperbezogene Pflege und Betreuung	29 480	17 408	6 237	2 764	1 537	1 534
zusätzliches Pflegefachpersonal (stationär)	157	122	29	1	1	4
zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (stationär)	402	259	126	13	3	1
zusätzliche Betreuung	1 830	1 257	341	99	35	98
Hilfen bei der Haushaltsführung, Hauswirtschaftsbereich	3 821	1 992	734	319	251	525
haustechnischer Bereich	596	362	71	41	12	110
Verwaltung, Geschäftsführung	2 059	972	193	147	138	609
sonstiger Bereich	1 291	519	173	119	83	397
Berufsabschluss						
staatlich anerkannter Altenpfleger	10 584	6 078	1 762	1 092	736	916
staatlich anerkannter Altenpflegehelfer	3 731	2 363	961	266	80	61
Pflegefachfrau/-mann	438	318	61	20	17	22
Gesundheits- und Krankenpfleger	3 239	1 580	431	331	324	573
Krankenpflegehelfer	690	321	252	58	37	22
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	305	132	55	32	40	46
Heilerziehungspfleger; Heilerzieher, Heilerziehungspflegehelfer, Heilpädagoge	120	49	25	13	16	17
Ergotherapeut, Physiotherapeut (Krankengymnast)	429	281	96	15	11	26
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	82	41	18	10	1	12
sozialpädagog./sozialarb. Berufsabschluss	110	55	20	4	20	11
Familienpfleger/-in und Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss	111	67	29	11	-	4
Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule/ Universität	92	54	5	5	8	20
sonstiger pflegerischer Beruf	2 173	1 356	499	161	70	87
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	1 077	581	220	76	54	146
sonstiger Berufsabschluss	12 823	6 771	2 976	1 216	619	1 241
ohne Berufsabschluss	2 323	1 389	393	188	104	249
Auszubildender, (Um-)Schüler	2 109	1 680	210	116	42	61

¹ Mehrfachzählungen möglich. Personen, die sowohl im Pflegedienst als auch im Pflegeheim beschäftigt sind (mehrgliedrige Einrichtungen), wurden doppelt gezählt.

1.4 Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2023 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten

Pfle­ge­grade Alter von ... bis unter ... Jahren	Pfle­ge­bedürftige								
	insge­ sam­ t	ambu­ lante Pfle­ge ¹	vollstationäre Pflege			Pfle­ge­ geld ²	mit Pfele­ grad 1 und ausschließl. landesrechtl. bzw. ohne Leistungen ³	mit Pfele­ grad 1 u. teilstat. Pfle­ge	nachr.: teil­ stat. Pfele­ gr. (Pfle­gegr. 2 - 5 u. ohne Zuord.) ⁴
			zu­ sam­ men	Dauer­ pfe­ ge	Kurzzeit­ pfe­ ge				
Insgesamt	204 236	47 012	28 258	27 241	1 017	104 853	24 048	65	8 527
unter 5	1 028	25	2	2	-	860	141	-	1
5 - 10	2 749	98	2	2	-	2 339	310	-	6
10 - 15	2 959	89	-	-	-	2 433	437	-	4
15 - 20	2 048	67	2	2	-	1 687	292	-	3
20 - 25	1 261	64	-	-	-	1 022	175	-	-
25 - 30	847	73	3	3	-	641	130	-	5
30 - 35	1 210	132	12	12	-	864	202	-	2
35 - 40	1 719	191	37	35	2	1 155	336	-	14
40 - 45	1 829	232	50	47	3	1 175	372	-	7
45 - 50	1 911	280	88	84	4	1 189	354	-	24
50 - 55	3 268	527	226	219	7	1 914	601	-	44
55 - 60	6 090	1 090	467	455	12	3 406	1 127	-	127
60 - 65	9 716	1 739	947	919	28	5 311	1 717	2	237
65 - 70	12 910	2 511	1 353	1 307	46	7 001	2 042	3	365
70 - 75	18 461	3 862	1 909	1 835	74	10 110	2 574	6	651
75 - 80	21 257	4 702	2 312	2 212	100	11 323	2 912	8	881
80 - 85	45 666	11 463	5 919	5 653	266	22 872	5 393	19	2 321
85 - 90	44 795	12 641	7 806	7 514	292	20 366	3 958	24	2 467
90 - 95	19 165	5 674	5 029	4 895	134	7 577	884	1	1 086
95 und mehr	5 347	1 552	2 094	2 045	49	1 608	91	2	282
Pfle­ge­grad 1	28 347	4 201	33	21	12	-	24 048	65	-
unter 5	143	2	-	-	-	-	141	-	-
5 - 10	319	9	-	-	-	-	310	-	-
10 - 15	445	8	-	-	-	-	437	-	-
15 - 20	299	7	-	-	-	-	292	-	-
20 - 25	180	5	-	-	-	-	175	-	-
25 - 30	133	3	-	-	-	-	130	-	-
30 - 35	220	18	-	-	-	-	202	-	-
35 - 40	357	21	-	-	-	-	336	-	-
40 - 45	406	34	-	-	-	-	372	-	-
45 - 50	394	39	1	-	1	-	354	-	-
50 - 55	666	64	1	1	-	-	601	-	-
55 - 60	1 282	155	-	-	-	-	1 127	-	-
60 - 65	1 921	201	1	1	-	-	1 717	2	-
65 - 70	2 322	272	5	4	1	-	2 042	3	-
70 - 75	3 018	437	1	-	1	-	2 574	6	-
75 - 80	3 452	530	2	1	1	-	2 912	8	-
80 - 85	6 567	1 148	7	4	3	-	5 393	19	-
85 - 90	4 968	976	10	8	2	-	3 958	24	-
90 - 95	1 129	239	5	2	3	-	884	1	-
95 und mehr	126	33	-	-	-	-	91	2	-

¹ Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

² Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2023.

³ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

⁴ Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

Noch: 1.4 Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2023 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten

Pflegegrade Alter von ... bis unter ... Jahren	Pflegebedürftige								
	insgesamt	ambulante Pflege ¹	vollstationäre Pflege			Pflege- geld ²	mit Pflege- grad 1 und ausschließl. landesrechtl. bzw. ohne Leistungen ³	mit Pflege- grad 1 und teilstat. Pflege	nachr.: teil- stat. Pflege (Pflegegr. 2 - 5 u. ohne Zuord.) ⁴
			zu- sammen	Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege				
Pflegegrad 2	86 911	20 196	3 350	2 982	368	63 365	-	-	2 573
unter 5	405	9	-	-	-	396	-	-	1
5 - 10	1 213	32	-	-	-	1 181	-	-	-
10 - 15	1 328	31	-	-	-	1 297	-	-	-
15 - 20	755	21	-	-	-	734	-	-	-
20 - 25	414	17	-	-	-	397	-	-	-
25 - 30	266	20	1	1	-	245	-	-	2
30 - 35	398	44	1	1	-	353	-	-	1
35 - 40	522	47	3	2	1	472	-	-	3
40 - 45	703	79	11	10	1	613	-	-	1
45 - 50	735	110	12	12	-	613	-	-	11
50 - 55	1 327	201	21	19	2	1 105	-	-	11
55 - 60	2 551	450	61	56	5	2 040	-	-	33
60 - 65	4 211	788	145	131	14	3 278	-	-	83
65 - 70	5 605	1 105	200	182	18	4 300	-	-	107
70 - 75	8 131	1 628	242	209	33	6 261	-	-	195
75 - 80	9 521	2 078	277	235	42	7 166	-	-	275
80 - 85	20 838	5 189	710	606	104	14 939	-	-	740
85 - 90	19 573	5 675	888	788	100	13 010	-	-	780
90 - 95	7 075	2 240	584	547	37	4 251	-	-	277
95 und mehr	1 340	432	194	183	11	714	-	-	53
Pflegegrad 3	58 288	15 596	10 687	10 248	439	32 005	-	-	3 761
unter 5	376	11	-	-	-	365	-	-	-
5 - 10	920	32	-	-	-	888	-	-	-
10 - 15	839	30	-	-	-	809	-	-	2
15 - 20	595	13	-	-	-	582	-	-	-
20 - 25	351	13	-	-	-	338	-	-	-
25 - 30	232	21	-	-	-	211	-	-	2
30 - 35	298	35	4	4	-	259	-	-	1
35 - 40	440	55	4	4	-	381	-	-	4
40 - 45	431	65	19	18	1	347	-	-	4
45 - 50	455	67	27	26	1	361	-	-	6
50 - 55	834	158	78	76	2	598	-	-	16
55 - 60	1 570	332	181	176	5	1 057	-	-	63
60 - 65	2 462	482	365	355	10	1 615	-	-	95
65 - 70	3 374	784	505	485	20	2 085	-	-	167
70 - 75	5 008	1 221	720	692	28	3 067	-	-	290
75 - 80	5 499	1 384	821	782	39	3 294	-	-	371
80 - 85	12 327	3 659	2 165	2 061	104	6 503	-	-	1 028
85 - 90	13 483	4 377	3 097	2 957	140	6 009	-	-	1 124
90 - 95	6 776	2 194	1 968	1 904	64	2 614	-	-	475
95 und mehr	2 018	663	733	708	25	622	-	-	113

¹ Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

² Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2023.

³ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

⁴ Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

Noch: 1.4 Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2023 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten

Pflegegrade Alter von ... bis unter ... Jahren	Pflegebedürftige								
	insgesamt	ambulante Pflege ¹	vollstationäre Pflege			Pflege- geld ²	mit Pflege- grad 1 und ausschließl. landesrechtl. bzw. ohne Leistungen ³	mit Pflege- grad 1 und teilstat. Pflege	nachr.: teil- stat. Pflege (Pflegegr. 2 - 5 u. ohne Zuord.) ⁴
			zu- sammen	Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege				
Pflegegrad 4	22 211	5 334	9 610	9 447	163	7 267	-	-	1 816
unter 5	83	2	-	-	-	81	-	-	-
5 - 10	209	12	1	1	-	196	-	-	1
10 - 15	235	14	-	-	-	221	-	-	1
15 - 20	250	18	1	1	-	231	-	-	2
20 - 25	192	15	-	-	-	177	-	-	-
25 - 30	119	15	1	1	-	103	-	-	-
30 - 35	166	15	3	3	-	148	-	-	-
35 - 40	238	34	15	14	1	189	-	-	4
40 - 45	173	26	8	7	1	139	-	-	-
45 - 50	209	29	25	24	1	155	-	-	6
50 - 55	296	67	63	61	2	166	-	-	13
55 - 60	469	98	132	130	2	239	-	-	22
60 - 65	778	189	264	260	4	325	-	-	45
65 - 70	1 163	248	424	419	5	491	-	-	74
70 - 75	1 659	417	619	611	8	623	-	-	132
75 - 80	2 025	537	787	774	13	701	-	-	191
80 - 85	4 412	1 163	2 050	2 002	48	1 199	-	-	468
85 - 90	5 021	1 299	2 617	2 574	43	1 105	-	-	478
90 - 95	3 157	805	1 782	1 757	25	570	-	-	283
95 und mehr	1 357	331	818	808	10	208	-	-	96
Pflegegrad 5	8 441	1 685	4 540	4 505	35	2 216	-	-	377
unter 5	21	1	2	2	-	18	-	-	-
5 - 10	88	13	1	1	-	74	-	-	5
10 - 15	112	6	-	-	-	106	-	-	1
15 - 20	149	8	1	1	-	140	-	-	1
20 - 25	124	14	-	-	-	110	-	-	-
25 - 30	97	14	1	1	-	82	-	-	1
30 - 35	128	20	4	4	-	104	-	-	-
35 - 40	162	34	15	15	-	113	-	-	3
40 - 45	116	28	12	12	-	76	-	-	2
45 - 50	118	35	23	22	1	60	-	-	1
50 - 55	144	37	62	61	1	45	-	-	4
55 - 60	217	55	92	92	-	70	-	-	9
60 - 65	342	79	170	170	-	93	-	-	14
65 - 70	442	102	215	213	2	125	-	-	17
70 - 75	641	159	323	319	4	159	-	-	34
75 - 80	750	173	415	410	5	162	-	-	44
80 - 85	1 516	304	981	974	7	231	-	-	85
85 - 90	1 744	314	1 188	1 181	7	242	-	-	85
90 - 95	1 024	196	686	681	5	142	-	-	51
95 und mehr	506	93	349	346	3	64	-	-	20
Bisher noch keinem Pflegegr.	38	-	38	38	-	-	-	-	-

¹ Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

² Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2023.

³ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

⁴ Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

2. Ambulante Pflege- und 2.1 Ausgewählte Daten zu den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ambulante Dienste insgesamt			Personal in ambu- lantem Diensten insgesamt	Von ambulanten Diensten betreute Pflegebedürftige		
	insge- samt	davon			insgesamt (absolut)	je ambu- lantem Dienst	je 1 000 Einw. ¹
		Ein- gliedrige Pflegeein- richtungen	Mehr- gliedrige Pflegeein- richtungen				
Dessau-Roßlau, Stadt	25	23	2	692	2 348	94	30,9
Halle (Saale), Stadt	71	67	4	1 741	5 076	71	22,3
Magdeburg, Landeshauptstadt	57	55	2	1 297	3 106	54	12,8
Altmarkkreis Salzwedel	20	19	1	467	1 235	62	15,3
Anhalt-Bitterfeld	54	50	4	1 298	4 024	75	26,2
Börde	43	42	1	842	3 195	74	19,0
Burgenlandkreis	64	58	6	1 233	4 208	66	24,0
Harz	71	67	4	1 482	5 158	73	24,9
Jerichower Land	24	20	4	428	1 287	54	14,5
Mansfeld-Südharz	45	42	3	1 206	3 179	71	24,4
Saalekreis	57	53	4	1 249	3 404	60	18,6
Salzlandkreis	52	46	6	1 193	4 094	79	22,5
Stendal	31	31	-	648	2 069	67	19,4
Wittenberg	36	32	4	1 157	4 629	129	37,9
Sachsen-Anhalt	650	605	45	14 933	47 012	72	21,9

¹ Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

**Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt
in Sachsen-Anhalt 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen**

Noch: von ambulanten Diensten betreute Pflegebedürftige						Kreisfreie Stadt Landkreis Land
je 1 000 Einw. ¹ ab 65 Jahren	davon mit Pflegegrad (absolut)					
	1	2	3	4	5	
85,7	217	997	781	286	67	Dessau-Roßlau, Stadt
80,8	592	2 238	1 567	487	192	Halle (Saale), Stadt
48,2	251	1 336	1 049	338	132	Magdeburg, Landeshauptstadt
51,4	55	549	443	133	55	Altmarkkreis Salzwedel
80,1	382	1 666	1 320	510	146	Anhalt-Bitterfeld
65,5	340	1 437	986	344	88	Börde
74,7	344	1 823	1 514	431	96	Burgenlandkreis
73,8	434	2 231	1 698	625	170	Harz
47,3	62	508	471	184	62	Jerichower Land
70,4	222	1 339	1 037	427	154	Mansfeld-Südharz
61,5	258	1 395	1 208	406	137	Saalekreis
68,4	505	1 831	1 230	415	113	Salzlandkreis
62,8	165	847	725	251	81	Stendal
111,2	374	1 999	1 567	497	192	Wittenberg
70,5	4 201	20 196	15 596	5 334	1685	Sachsen-Anhalt

¹ Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

2.2 Ambulante Pflegedienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung

Jahr	Pflegedienste ¹ insgesamt	Davon nach Träger der Einrichtung		
		private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger
1999	481	300	172	9
2001	444	282	156	6
2003	460	294	159	7
2005	467	309	151	7
2007	492	330	156	6
2009	511	344	162	5
2011	521	358	160	3
2013	534	366	164	4
2015	564	387	168	9
2017	613	420	186	7
2019	645	444	192	9
2021	658	448	197	13
2023	650	441	199	10

¹ ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.3 Ambulante Pflegedienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2023 nach Art des Dienstes

Jahr	Pflegedienste ¹ insgesamt	Davon nach Art des Dienstes		
		eingliedrige Einrichtungen		mehrgliedrige Einrichtungen
		insgesamt	darunter mit andere(n) Sozialleistungen	insgesamt
1999	481	444	436	37
2001	444	377	372	67
2003	460	418	413	42
2005	467	430	426	37
2007	492	444	438	48
2009	511	472	468	39
2011	521	473	467	48
2013	534	480	473	54
2015	564	516	503	48
2017	613	567	556	46
2019	645	604	591	41
2021	658	610	598	48
2023	650	605	588	45

¹ ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.4 Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 2023 nach Art der Organisationsform der Pflege- und Betreuungsdienste

Organisationsform der Pflege- und Betreuungsdienste	Anzahl
Pflegedienste insgesamt	650
ohne andere Sozialleistungen	17
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen) und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	633
häusl. Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	624
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	205
sonstige ambulante Hilfeleistungen	129
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	7
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz	3
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	6
Eingliedrige Pflegeeinrichtungen	605
ohne andere Sozialleistungen	17
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen) und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	588
häusl. Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	580
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	190
sonstige ambulante Hilfeleistungen	119
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	5
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz	1
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	3
Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen	45
ohne andere Sozialleistungen	-
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen) und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	45
häusl. Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	44
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	15
sonstige ambulante Hilfeleistungen	10
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	2
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz	2
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	3

2.5 Personal in den ambulanten Pflegediensten Sachsen-Anhalts

2.5.1 Personal in den ambulanten Pflegediensten Sachsen-Anhalts 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung

Jahr	Personal insgesamt	Davon nach Träger der Einrichtung		
		private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger
1999	4 832	2 338	2 420	74
2001	5 320	2 650	2 601	69
2003	5 839	3 082	2 681	76
2005	6 398	3 546	2 727	125
2007	7 047	4 019	2 905	123
2009	7 904	4 690	3 126	88
2011	8 752	5 332	3 345	75
2013	9 774	5 980	3 642	152
2015	10 746	6 671	3 865	210
2017	12 195	7 755	4 168	272
2019	13 918	8 977	4 668	273
2021	15 176	9 647	5 073	456
2023	14 933	9 492	5 105	336

¹ ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.5.2 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023 nach Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich

Berufsabschluss	Personal insgesamt	Davon nach dem überwiegenden Tätigkeitsbereich im Pflege- und Betreuungsdienst					
		Pflegedienstleitung	körperbezogene Pflege	Betreuung (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB XI)	Hilfen bei der Haushaltsführung	Verwaltung, Geschäftsführung	sonst. Bereich
Insgesamt	14 933	800	10 663	766	1 521	679	504
staatl. anerkannter Altenpfleger/-in	4 338	387	3 705	50	9	95	92
staatl. anerkannter Altenpflegehelfer/-in	1 063	12	957	33	21	8	32
Pflegefachfrau/-mann	162	8	141	3	4	2	4
Gesundheits- u. Krankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger/-in	2 162	363	1 607	19	21	99	53
Heilerziehungspfleger/-in, Heilerzieher/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in, Heilpädagoge/-in	58	1	49	-	2	4	2
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)	48	-	14	18	2	-	14
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	37	-	21	4	5	1	6
sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss	36	-	21	4	4	7	-
Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität	25	10	3	1	-	9	2
sonstiger pflegerischer Beruf	431	1	307	82	31	3	7
hauswirtschaftl. Berufsabschluss	278	-	62	27	178	-	11
sonstiger Berufsabschluss	4 796	18	2 589	472	1 081	409	227
ohne Berufsabschluss	967	-	687	43	162	36	39
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	491	-	462	8	-	6	15
übrige Berufsabschlüsse	41	-	38	2	1	-	-

2.5.3 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI

Beschäftigungsverhältnis Überwiegender Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	Personal insgesamt	Davon nach dem Arbeitsanteil für den Dienst nach SGB XI				
		100%	75 % bis unter 100 %	50 % bis unter 75 %	25 % bis unter 50 %	unter 25 %
Personal insgesamt	14 933	4 964	3 424	2 387	1 780	2 378
Beschäftigungsverhältnis						
vollzeitbeschäftigt	4 467	1 669	752	631	484	931
teilzeitbeschäftigt						
über 50 %	8 544	2 553	2 311	1 475	1 128	1 077
50 % u. weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt	814	314	133	154	88	125
geringfügig beschäftigt	595	206	61	50	64	214
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer/ -in im Bundesfreiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung	513	222	167	77	16	31
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Dienst						
Pflegedienstleitung	800	225	109	111	119	236
körperbezogene Pflege	10 663	3 471	2 812	1 921	1 248	1 211
Betreuung (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB XI)	766	357	105	90	122	92
Hilfen bei der Haushaltsführung	1 521	652	271	132	181	285
Verwaltung, Geschäftsführung	679	143	39	79	58	360
sonstiger Bereich	504	116	88	54	52	194
Berufsabschluss						
staatl. anerkannte Altenpfleger/-in	4 338	1 195	831	829	656	827
staatl. anerkannte Altenpflegehelfer/-in	1 063	428	337	180	69	49
Pflegefachfrau/-mann	162	82	32	16	15	17
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 637	385	213	261	287	491
Krankenpflegehelfer/-in	357	102	156	47	33	19
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	168	37	32	22	35	42
Heilerziehungspfleger/-in, -erzieher/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in, Heilpädagogin, -pädagogin	58	9	13	7	16	13
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)	48	20	12	4	2	10
sonstiger Abschluss im Bereich der nicht- ärztlichen Heilberufe	37	11	9	9	1	7
sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss	36	8	2	2	20	4
Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität	25	8	4	2	3	8
sonstiger pflegerischer Beruf	431	198	122	64	28	19
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	278	127	53	31	29	38
sonstiger Berufsabschluss	4 796	1 763	1 222	701	481	629
ohne Berufsabschluss	967	367	206	127	90	177
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	491	206	166	77	15	27
übrige Berufsabschlüsse	41	18	14	8	-	1

2.5.4 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen

Beschäftigungsverhältnis Überwiegender Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	Personal insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren										
		unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	65 und älter
Personal insgesamt	14 933	260	651	692	1 462	2 330	2 249	1 666	1 833	1 990	1 454	346
Beschäftigungsverhältnis												
vollzeitbeschäftigt	4 467	46	165	198	469	770	748	557	568	529	367	50
teilzeitbeschäftigt												
über 50 %	8 544	20	289	409	872	1 368	1 308	984	1 097	1 261	861	75
50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt	814	6	13	21	55	103	109	68	110	150	136	43
geringfügig beschäftigt	595	4	26	15	37	53	52	42	51	48	89	178
Auszubildende/-r, (Um-) Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen soz. Jahr, Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbild.	513	184	158	49	29	36	32	15	7	2	1	-
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Dienst												
Pflegedienstleitung	800	-	3	10	64	164	165	119	102	104	57	12
körperbezogene Pflege	10 663	238	579	572	1 129	1 712	1 596	1 155	1 249	1 334	915	184
Betreuung (§ Abs. 2 S. 3 SGB XI)	766	5	15	30	65	100	100	81	112	119	104	35
Hilfen bei der Haushaltsführung	1 521	3	18	49	111	186	212	161	221	272	245	43
Verwaltung, Geschäftsführung	679	3	15	16	54	102	119	102	81	95	67	25
sonstiger Bereich	504	11	21	15	39	66	57	48	68	66	66	47
Berufsabschluss												
staatl. anerkannte/-r Altenpfleger/-in	4 338	10	134	232	555	845	752	500	530	460	270	50
staatl. anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in	1 063	12	68	75	128	215	167	115	94	109	67	13
Pflegefachfrau/-mann	162	10	40	12	14	23	20	12	10	8	10	3
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	2 162	8	63	88	189	311	308	251	276	324	259	85
Heilerziehungspfleger/-in, Heilerzieher/- in, Heilerziehungspflegehelfer/-in, Heilpädagogin, Heilpädagoge	58	-	3	4	7	15	3	5	8	7	6	-
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)	48	-	-	2	9	14	3	6	7	4	2	1
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	37	-	-	2	3	8	4	8	5	3	1	3
sozialpädagogischer/ sozialar- beiterischer Berufsabschluss	36	-	2	2	4	5	1	2	9	6	4	1
Abschluss einer pflegewissen- schaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität	25	-	-	-	5	4	5	6	3	2	-	-
sonstiger pflegerischer Beruf	431	1	7	12	45	66	63	50	49	74	52	12
hauswirtschaftlicher Berufs- abschluss	278	-	4	10	31	30	44	39	39	35	39	7
sonstiger Berufsabschluss	4 796	11	98	133	340	621	715	564	697	827	642	148
ohne Berufsabschluss	967	30	75	72	98	133	128	92	102	119	98	20
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	491	178	154	44	29	36	30	15	4	1	-	-
übrige Berufsabschlüsse	41	-	3	4	5	4	6	1	-	11	4	3

2.6 Von den ambulanten Pflegediensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige

2.6.1 Von den ambulanten Pflegediensten¹ Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung

Jahr	Pflegebedürftige insgesamt	Davon nach Träger der Einrichtung		
		private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger
1999	14 198	6 664	7 295	239
2001	15 638	7 894	7 521	223
2003	17 011	8 708	8 008	295
2005	18 348	9 535	8 458	355
2007	19 602	10 545	8 585	472
2009	20 790	11 640	8 888	262
2011	22 525	12 923	9 436	166
2013	23 031	13 516	9 186	329
2015	25 935	14 978	10 394	563
2017	30 439	18 483	11 331	625
2019	37 666	22 287	14 518	861
2021	42 066	24 460	16 029	1 577
2023	47 012	27 475	18 515	1 022

¹ ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.6.2 Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2023 nach Pflegegraden

Jahr	Pflegebedürftige								
	insgesamt (absolut)	je 1 000 Einw. ¹	darunter		davon mit Pflegegrad (absolut)				
			65 Jahre und älter (absolut)	je 1 000 Einw. ¹ ab 65 Jahren	1	2	3	4	5
2017	30 439	13,7	27 002	46,7	1 666	15 911	8 627	3 245	990
2019	37 666	17,2	33 382	56,4	3 990	18 824	10 267	3 353	1 232
2021	42 066	19,4	37 567	62,7	4 745	19 370	12 162	4 309	1 480
2023	47 012	21,9	42 405	70,5	4 201	20 196	15 596	5 334	1 685

¹ Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

2.6.3 Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute

Alter von ... bis unter ... Jahren	Pflegebedürftige						
	insgesamt	männlich	weiblich	davon mit Pflegegrad			
				1		2	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
Insgesamt	47 012	15 203	31 809	1 276	2 925	5 995	14 201
unter 15	212	126	86	10	9	45	27
15 - 60	2 656	1 360	1 296	172	174	514	475
60 - 65	1 739	868	871	87	114	397	391
65 - 70	2 511	1 163	1 348	117	155	481	624
70 - 75	3 862	1 559	2 303	133	304	600	1 028
75 - 80	4 702	1 629	3 073	133	397	635	1 443
80 - 85	11 463	3 419	8 044	279	869	1 362	3 827
85 - 90	12 641	3 416	9 225	261	715	1 373	4 302
90 - 95	5 674	1 376	4 298	73	166	499	1 741
95 und mehr	1 552	287	1 265	11	22	89	343

Pflegebedürftige 2023 nach Altersgruppen, Pflegegraden und Geschlecht

Noch: Pflegebedürftige						Alter von ... bis unter ... Jahren
noch: davon mit Pflegegrad						
3		4		5		
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
5 236	10 360	1 999	3 335	697	988	Insgesamt
48	25	13	15	10	10	unter 15
370	389	163	154	141	104	15 - 60
252	230	96	93	36	43	60 - 65
384	400	129	119	52	50	65 - 70
536	685	208	209	82	77	70 - 75
518	866	266	271	77	96	75 - 80
1 182	2 477	469	694	127	177	80 - 85
1 247	3 130	424	875	111	203	85 - 90
567	1 627	188	617	49	147	90 - 95
132	531	43	288	12	81	95 und mehr

3. Stationäre Pflegeeinrichtungen

3.1 Ausgewählte Daten zu den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Pflege- heime	Verfügbare Plätze in Pflegeheimen					Personal in Pflege- heimen insge- samt	Pflegebedürftige in Pflegeheimen		
		für vollstationäre Pflege				für teilstat. Pflege		insge- samt	davon in	
		zusam- men	je Pflege- heim	je 1 000 Einw. ¹	je 1 000 Einw. ¹ ab 65 Jahren	zusam- men			vollstat. Pflege	teilstat. Pflege
Dessau- Roßlau, Stadt	29	1 502	52	19,7	60,7	203	1 178	1 691	1 359	332
Halle (Saale), Stadt	57	2 908	51	12,8	52,2	281	2 073	3 118	2 712	406
Magdeburg, Landeshaupt- stadt	67	3 734	56	15,4	63,1	611	2 759	4 006	3 207	799
Altmarkkreis Salzwedel	25	1 027	41	12,7	47,3	149	911	1 127	892	235
Anhalt-Bitterfeld	59	2 144	36	13,9	47,3	567	1 891	2 711	1 980	731
Börde	61	2 153	35	12,8	48,8	752	1 891	2 802	1 931	871
Burgenland- kreis	62	2 778	45	15,9	53,8	494	2 156	3 217	2 523	694
Harz	101	3 583	35	17,3	57,3	994	2 910	4 341	3 224	1 117
Jerichower Land	37	1 447	39	16,3	58,1	261	1 293	1 621	1 353	268
Mansfeld- Südharz	51	2 117	42	16,3	51,3	321	1 861	2 393	1 926	467
Saalekreis	51	1 748	34	9,6	35,2	386	1 381	2 274	1 646	628
Salzlandkreis	76	2 972	39	16,3	55,5	594	2 549	3 559	2 775	784
Stendal	42	1 572	37	14,7	52,4	388	1 355	1 988	1 453	535
Wittenberg	38	1 432	38	11,7	38,5	412	1 295	2 002	1 277	725
Sachsen- Anhalt	756	31 117	41	14,5	51,7	6 413	25 503	36 850	28 258	8 592

¹ Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

**(Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt
in Sachsen Anhalt 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen**

Noch: Pflegebedürftige in Pflegeheimen									Kreisfreie Stadt Landkreis Land
je Pflegeheim	je 1 000 Einw. ¹	je 1 000 Einw. ¹ ab 65 Jahren	davon mit Pflegegrad						
			1	2	3	4	5	bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet	
58	22,2	64,3	6	261	631	545	242	6	Dessau-Roßlau, Stadt
55	13,7	52,6	6	462	1 238	971	438	3	Halle (Saale), Stadt
60	16,5	62,8	13	615	1 547	1 227	601	3	Magdeburg, Landeshauptstadt
45	14,0	49,4	3	152	430	357	185	-	Altmarkkreis Salzwedel
46	17,6	56,9	10	439	1 084	861	317	-	Anhalt-Bitterfeld
46	16,6	58,3	6	539	1 060	834	358	5	Börde
52	18,4	58,9	8	489	1 268	1 081	369	2	Burgenlandkreis
43	21,0	65,5	10	777	1 712	1 284	555	3	Harz
44	18,3	61,1	8	203	596	559	253	2	Jerichower Land
47	18,4	54,5	4	377	1 005	691	315	1	Mansfeld-Südharz
45	12,4	43,2	6	392	949	676	251	-	Saalekreis
47	19,5	61,2	11	627	1 376	1 083	460	2	Salzlandkreis
47	18,6	61,4	7	308	740	634	298	1	Stendal
53	16,4	51,0	-	282	812	623	275	10	Wittenberg
49	17,2	57,4	98	5 923	14 448	11 426	4 917	38	Sachsen-Anhalt

¹ Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

3.2 Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung

Jahr	Pflegeheime insgesamt	Verfügbare Plätze in Pflegeheimen insgesamt	Davon nach Träger der Einrichtung					
			private Träger		freigemeinnützige Träger		öffentliche Träger	
			Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze
1999	260	19 620	80	5 345	166	12 607	14	1 668
2001	292	20 615	101	5 780	172	13 040	19	1 795
2003	323	21 831	116	6 985	184	13 043	23	1 803
2005	365	23 773	133	8 062	208	13 935	24	1 776
2007	407	25 658	159	9 779	228	14 366	20	1 513
2009	438	27 599	183	11 276	241	15 102	14	1 221
2011	471	29 349	202	12 190	256	15 969	13	1 190
2013	517	31 120	236	13 620	267	16 232	14	1 268
2015	560	32 827	267	14 209	270	16 803	23	1 815
2017	633	34 391	309	15 141	296	16 906	28	2 344
2019	688	35 403	341	15 708	319	17 586	28	2 109
2021	728	36 388	366	16 592	325	17 384	37	2 412
2023	756	37 530	386	17 480	333	17 419	37	2 631

3.3 Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2023 nach Art der Einrichtung

Art der Pflegeheime	Anzahl
Pflegeheime insgesamt	756
darunter nach dem Angebot	
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	21
nur Dauerpflege	389
nur Kurzzeitpflege	6
nur Tagespflege	310
nur Nachtpflege	-
Pflegeheime für ältere Menschen	734
darunter nach dem Angebot	
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	21
nur Dauerpflege	372
nur Kurzzeitpflege	6
nur Tagespflege	306
nur Nachtpflege	-
Pflegeheime für Behinderte	8
Pflegeheime für psychisch Kranke	3
Pflegeheime für Schwerkranke und Sterbende (z. B. Hospiz)	11

3.4 Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2023 nach Organisationsform der Einrichtung

Organisationsform des Pflegeheimes	Anzahl
Pflegeheime insgesamt	756
ohne andere Sozialleistungen	610
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	146
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
sonstige ambulante Hilfeleistungen	73
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	98
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitations- einrichtung oder einem Hospiz	7
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt	7
	4
Eingliedrige Pflegeeinrichtungen	640
ohne andere Sozialleistungen	583
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	57
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
sonstige ambulante Hilfeleistungen	11
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	39
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitations- einrichtung oder einem Hospiz	3
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt	5
	3
Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen	116
ohne andere Sozialleistungen	27
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	89
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
sonstige ambulante Hilfeleistungen	62
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	59
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitations- einrichtung oder einem Hospiz	4
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt	2
	1

3.5 Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts

3.5.1 Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Art der Einrichtung

Art des Pflegeheimes	Verfügbare Plätze insgesamt
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen insgesamt	37 530
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	203
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	1 640
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	1 760
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	67
nur Tages- u. Nachtpflege	21
nur Dauerpflege	27 691
nur Kurzzeitpflege	83
nur Tagespflege	6 065
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für ältere Menschen	36 988
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	203
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	1 569
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	1 760
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	67
nur Tages- u. Nachtpflege	21
nur Dauerpflege	27 277
nur Kurzzeitpflege	83
nur Tagespflege	6 008
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für Behinderte	256
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	-
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Tages- u. Nachtpflege	-
nur Dauerpflege	199
nur Kurzzeitpflege	-
nur Tagespflege	57
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für psychisch Kranke	156
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	71
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Tages- u. Nachtpflege	-
nur Dauerpflege	85
nur Kurzzeitpflege	-
nur Tagespflege	-
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für Schwerkranke und Sterbende (z. B. Hospiz)	130
darunter nach dem Angebot	
nur Dauerpflege	130

3.5.2 Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Art der Plätze und dem Angebot der Einrichtung

Art der verfügbaren Plätze	Verfügb. Plätze insgesamt	Davon nach dem Angebot der Einrichtung								
		D, K, T u./o. N	nur D u. K	nur D u. T u./o. N	nur K u.T u./o. N	nur T u. N	nur D	nur K	nur T	nur N
Verfügbare Plätze insgesamt	37 530	203	1 640	1 760	67	21	27 691	83	6 065	-
vollstationäre Pflege insgesamt	31 117	181	1 640	1 490	32	-	27 691	83	-	-
in 1-Bett-Zimmern	20 287	71	1 378	971	6	-	17 824	37	-	-
in 2-Bett-Zimmern	10 817	110	262	519	26	-	9 854	46	-	-
in 3-Bett-Zimmern	6	-	-	-	-	-	6	-	-	-
in 4 und mehr-Bett-Zimmern	7	-	-	-	-	-	7	-	-	-
Dauerpflege insgesamt	30 900	174	1 545	1 490	-	-	27 691	-	-	-
in 1-Bett-Zimmern	20 158	69	1 294	971	-	-	17 824	-	-	-
in 2-Bett-Zimmern	10 729	105	251	519	-	-	9 854	-	-	-
in 3-Bett-Zimmern	6	-	-	-	-	-	6	-	-	-
in 4 und mehr-Bett-Zimmern	7	-	-	-	-	-	7	-	-	-
dar.										
Plätze, die flexibel für die	1 194	2	49	64	-	-	1 079	-	-	-
dar.										
Plätze, mit - vom Standard d.	104	-	15	15	-	-	74	-	-	-
Kurzzeitpflege insgesamt	217	7	95	-	32	-	-	83	-	-
in 1-Bett-Zimmern	129	2	84	-	6	-	-	37	-	-
in 2-Bett-Zimmern	88	5	11	-	26	-	-	46	-	-
in 3-Bett-Zimmern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in 4 und mehr-Bett-Zimmern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tagespflege	6 409	22	-	269	35	18	-	-	6 065	-
Nachtpflege	4	-	-	1	-	3	-	-	-	-
Auslastung der verfügbaren Plätze in Prozent										
vollstationäre Dauerpflege	88,2	71,8	85	82,6	-	-	88,7	-	-	-
Tagespflege ¹	134,1	22,7	-	96,3	160,0	138,9	-	-	136,0	-
Nachtpflege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Bei der teilstat. Pflege werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15.12. ein Vertrag bestand. Wenn die Pflegebedürftigen nur an einigen Tagen der Woche versorgt werden, kann die ausgewiesene Auslastung über 100 % liegen.

3.6 Personal in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts

3.6.1 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung

Jahr	Personal insgesamt	Davon nach Träger der Einrichtung		
		private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger
1999	9 869	2 403	6 680	786
2001	11 160	2 909	7 359	892
2003	12 356	3 676	7 680	1 000
2005	14 252	4 568	8 615	1 069
2007	15 755	5 537	9 331	887
2009	17 301	6 574	10 003	724
2011	18 600	7 369	10 507	724
2013	20 071	8 438	10 805	828
2015	21 089	8 688	11 239	1 162
2017	22 630	9 368	11 717	1 545
2019	23 794	9 671	12 633	1 490
2021	25 120	10 609	12 696	1 815
2023	25 503	10 918	12 561	2 024

3.6.2 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich

Berufsabschluss	Personal insgesamt	Davon nach dem überwiegenden Tätigkeitsbereich im Pflegeheim								
		körperbezogene Pflege	zusätzl. Pflegefachpers. (§ 8 Abs. 6 SGB XI)	zusätzl. Pflegehilfskraftpers. (§ 84 Abs. 9 SGB XI)	Betreuung	zusätzl. Betreuung (§ 43b SGB XI)	Hauswirtschaftsbereich	haustechnischer Bereich	Verwaltung, Geschäftsführung	sonst. Bereich
Insgesamt	25 503	16 664	157	402	1 387	1 830	2 300	596	1 380	787
staatl. anerkt. Altenpfleger/-in	6 246	5 638	103	8	82	61	4	-	269	81
staatl. anerkt. Altenpflegehelfer/-in	2 668	2 407	8	143	53	26	6	-	6	19
Pflegefachfrau/-mann	276	257	6	-	3	1	-	-	8	1
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger/-in	2 072	1 673	18	17	45	27	3	-	238	51
Heilerziehungspfleger/-in, Heilerzieher/-in, Heilerziehungspflegerhelfer/-in, Heilpädagoge/-in	62	30	1	-	15	10	1	-	4	1
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)	381	59	-	1	216	80	-	-	5	20
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	45	24	-	-	4	6	2	-	5	4
sozialpädagog./sozialarbeiterischer Berufsabschluss	74	21	-	-	21	3	-	-	21	8
Abschluss einer pflegewissenschaftl. Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität	67	5	-	-	1	1	-	-	59	1
sonstiger pflegerischer Beruf	1 742	467	2	3	327	915	13	1	1	13
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	799	84	-	1	8	9	572	24	6	95
sonstiger Berufsabschluss	8 027	3 451	15	203	552	624	1 483	551	743	405
ohne Berufsabschluss	1 356	932	2	22	44	59	210	20	13	54
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	1 618	1 569	2	4	2	2	3	-	2	34
übrige Berufsabschlüsse	70	47	-	-	14	6	3	-	-	-

3.6.3 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI

Beschäftigungsverhältnis Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	Personal insge- samt	Davon nach dem Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI				
		100%	75% bis unter 100 %	50% bis unter 75 %	25% bis unter 50 %	unter 25 %
Personal insgesamt	25 503	18 152	4 589	1 227	399	1 136
Beschäftigungsverhältnis						
vollzeitbeschäftigt	7 308	6 217	508	177	110	296
teilzeitbeschäftigt						
über 50 %	14 662	9 353	3 963	733	140	473
50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt	1 163	670	45	260	91	97
geringfügig beschäftigt	683	379	23	17	30	234
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer/ -in im Bundes- freiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung	1 687	1 533	50	40	28	36
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegedienst						
körperbezogene Pflege	16 664	12 758	2 950	642	136	178
zusätzl. Pflegefachpersonal (§ 8 Abs. 6 SGB XI)	157	122	29	1	1	4
zusätzl. Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Abs. 9 SGB XI)	402	259	126	13	3	1
Betreuung	1 387	822	370	111	31	53
zusätzliche Betreuung (§ 43b SGB XI)	1 830	1 257	341	99	35	98
Hauswirtschaftsbereich	2 300	1 340	463	187	70	240
haustechnischer Betrieb	596	362	71	41	12	110
Verwaltung, Geschäftsführung	1 380	829	154	68	80	249
sonstiger Bereich	787	403	85	65	31	203
Berufsabschluss						
staatlich anerkannte Altenpfleger/-in	6 246	4 883	931	263	80	89
staatlich anerkannte Altenpflegehelfer/-in	2 668	1 935	624	86	11	12
Pflegefachfrau/-mann	276	236	29	4	2	5
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 602	1 195	218	70	37	82
Krankenpflegehelfer/-in	333	219	96	11	4	3
Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger/-in	137	95	23	10	5	4
Heilerziehungspfleger/-in,-erzieher/-in, Heilerzie- hungspflegehelfer/-in, Heilpädagogin, -pädagogin	62	40	12	6	-	4
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)	381	261	84	11	9	16
sonstiger Abschluss im Bereich der nicht- ärztlichen Heilberufe	45	30	9	1	-	5
sozialpädagogischer/ sozialarbeiterischer Berufsabschluss	74	47	18	2	-	7
Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbil- dung an einer Fachhochschule oder Universität	67	46	1	3	5	12
sonstiger pflegerischer Beruf	1 742	1 158	377	97	42	68
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	799	454	167	45	25	108
sonstiger Berufsabschluss	8 027	5 008	1 754	515	138	612
ohne Berufsabschluss	1 356	1 022	187	61	14	72
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	1 618	1 474	44	39	27	34
übrige Berufsabschlüsse	70	49	15	3	-	3

3.6.4 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen

Beschäftigungsverhältnis Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	Personal insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren										
		unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	65 und älter
Personal insgesamt	25 503	934	1 800	1 414	1 994	3 007	3 180	2 492	3 164	3 872	3 092	554
Beschäftigungsverhältnis												
vollzeitbeschäftigt	7 308	79	429	467	678	1 044	1 026	772	976	1 017	756	64
teilzeitbeschäftigt												
über 50 %	14 662	123	759	749	1 148	1 777	1 942	1 545	1 974	2 534	1 970	141
50 % und weniger, aber nicht												
geringfügig beschäftigt	1 163	9	27	28	61	100	115	107	147	255	241	73
geringfügig beschäftigt	683	14	16	14	23	23	43	40	51	59	125	275
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbild.	1 687	709	569	156	84	63	54	28	16	7	-	1
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegedienst												
körperbezogene Pflege	16 664	851	1 614	1 208	1 541	2 118	2 081	1 566	1 803	2 103	1 562	217
zusätzl. Pflegefachpersonal (§ 8 Abs. 6 SGB XI)	157	1	13	13	11	38	29	17	9	11	13	2
zusätzl. Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Abs.9 SGB XI)	402	14	36	31	32	56	54	39	41	45	48	6
Betreuung	1 387	16	31	40	81	171	182	156	189	280	201	40
zusätzliche Betreuung (§ 43b SGB XI)	1 830	6	29	30	69	151	195	187	316	440	352	55
Hauswirtschaftsbereich	2 300	9	40	46	96	228	271	217	341	492	493	67
haustechnischer Betrieb	596	2	1	6	14	29	58	63	130	121	127	45
Verwaltung, Geschäftsführung	1 380	1	4	22	93	155	238	189	239	230	177	32
sonstiger Bereich	787	34	32	18	57	61	72	58	96	150	119	90
Berufsabschluss												
staatl. anerkannte Altenpfleger/-in	6 246	34	394	522	762	1 044	973	631	689	691	445	61
staatl. anerkannte Altenpflegehelfer/-in	2 668	60	241	230	283	406	351	231	292	323	226	25
Pflegefachfrau/-mann	276	24	96	34	20	32	30	7	3	14	14	2
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	2 072	16	54	76	141	227	235	231	285	409	340	58
Heilerziehungspfleger/-in,-erzieher/-in, Heilerziehungspflegerhelfer/-in, Heilpädagogin, -pädagogin	62	1	3	1	6	16	7	5	8	9	6	-
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)	381	-	19	19	52	75	75	33	34	47	25	2
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	45	2	1	2	2	9	6	4	5	5	9	-
sozialpädagogischer/ sozialar- beiterischer Berufsabschluss	74	1	3	4	8	6	9	9	10	11	10	3
Abschluss einer pflegewissen- schaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität	67	-	-	2	9	9	17	7	7	11	2	3
sonstiger pflegerischer Beruf	1 742	9	41	41	60	153	182	190	295	393	332	46
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	799	1	13	14	34	104	115	76	117	156	153	16
sonstiger Berufsabschluss	8 027	39	212	215	421	715	949	910	1 262	1 626	1 374	304
ohne Berufsabschluss	1 356	86	157	95	107	133	173	130	134	161	149	31
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	1 618	661	564	154	82	61	52	27	13	4	-	-
übrige Berufsabschlüsse	70	-	2	5	7	17	6	1	10	12	7	3

3.7 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige

3.7.1 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2023 nach Träger der Einrichtung

Jahr	Pflegebedürftige			
	insgesamt	Davon nach Träger der Einrichtung		
		private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger
1999	17 608	4 433	11 643	1 532
2001	18 943	5 104	12 183	1 656
2003	20 489	6 350	12 419	1 720
2005	22 315	7 433	13 192	1 690
2007	23 901	8 727	13 729	1 445
2009	25 931	10 233	14 519	1 179
2011	27 925	11 205	15 556	1 164
2013	29 790	12 592	15 934	1 264
2015	31 432	13 312	16 324	1 796
2017	33 488	14 417	16 749	2 322
2019	34 972	15 153	17 780	2 039
2021	34 389	15 638	16 359	2 392
2023	36 850	17 217	17 086	2 547

3.7.2 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2023 nach Pflegegraden

Jahr	Pflegebedürftige									
	insgesamt (absolut)	je 1 000 Einw. ¹	65 Jahre und älter (absolut)	je 1 000 Einw. ¹ ab 65 J.	davon mit Pflegegrad (absolut)					bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet
					1	2	3	4	5	
2017	33 488	15,1	31 161	53,8	177	7 677	11 264	9 631	4 455	284
2019	34 972	15,9	32 746	55,3	205	7 846	13 086	9 214	4 381	240
2021	34 389	15,9	32 183	53,7	147	6 464	13 181	9 719	4 602	276
2023	36 850	17,2	34 538	57,4	98	5 923	14 448	11 426	4 917	38

¹ Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

3.7.3 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts

Alter von ... bis unter ... Jahren	Pflegebedürftige						
	insgesamt	männlich	weiblich	davon mit Pflegegrad			
				1		2	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
Insgesamt	36 850	11 205	25 645	28	70	1 753	4 170
unter 15	15	8	7	-	-	1	-
15 - 60	1 111	653	458	1	1	102	70
60 - 65	1 186	727	459	3	-	140	88
65 - 70	1 721	1 005	716	5	3	178	129
70 - 75	2 566	1 271	1 295	-	7	196	241
75 - 80	3 201	1 198	2 003	3	7	197	355
80 - 85	8 259	2 461	5 798	4	22	374	1 076
85 - 90	10 297	2 474	7 823	10	24	365	1 303
90 - 95	6 116	1 121	4 995	2	4	165	696
95 und mehr	2 378	287	2 091	-	2	35	212

betreute Pflegebedürftige 2023 nach Pflegegraden, Geschlecht und Altersgruppen

Noch: Pflegebedürftige								Alter von ... bis unter ... Jahren
noch: davon mit Pflegegrad								
3		4		5		bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet		
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
4 475	9 973	3 518	7 908	1 410	3 507	21	17	Insgesamt
-	2	1	2	6	3	-	-	unter 15
250	159	169	126	130	101	1	1	15 - 60
281	179	192	117	110	74	1	1	60 - 65
406	266	289	209	123	109	4	-	65 - 70
523	487	385	366	166	191	1	3	70 - 75
456	736	388	590	149	310	5	5	75 - 80
935	2 258	818	1 700	327	739	3	3	80 - 85
1 013	3 208	819	2 276	264	1 009	3	3	85 - 90
480	1 963	361	1 704	110	627	3	1	90 - 95
131	715	96	818	25	344	-	-	95 und mehr

3.8 Durchschnittliche Vergütungen in stationären Pflegeeinrichtungen Pflegegraden sowie Kapazitätsgrößenklassen

Art der Vergütung	Durchschnittliche Vergütungen insgesamt	Und zwar in Pflegeheimen mit ...bis ... verfügbaren Plätzen ¹				
		1 - 10	11 - 20	21 - 30	31 - 40	41 - 50
EUR pro Person und Tag						
Vergütung für vollstationäre Dauerpflege						
Pflegesatz						
Pflegegrad 1	49,59	366,79	178,15	53,61	49,99	51,39
Pflegegrad 2	67,51	318,59	137,38	69,43	69,02	68,41
Pflegegrad 3	83,44	322,39	148,13	85,57	84,77	84,53
Pflegegrad 4	99,96	329,09	158,95	102,42	101,23	101,39
Pflegegrad 5	107,39	333,67	164,10	110,25	105,56	109,09
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	23,89	14,27	37,79	24,69	24,23	23,49
Vergütung für Kurzzeitpflege						
Pflegesatz						
Pflegegrad 1	115,15	99,72	127,51	105,45	99,66	97,82
Pflegegrad 2	107,92	99,72	127,51	105,23	97,35	99,81
Pflegegrad 3	108,44	99,72	127,51	105,23	97,35	99,81
Pflegegrad 4	108,99	99,72	127,51	105,23	97,35	99,81
Pflegegrad 5	109,76	99,72	127,51	105,23	97,35	99,81
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	23,88	19,40	28,48	20,33	22,99	16,20
Vergütung für Tagespflege						
Pflegesatz						
Pflegegrad 1	51,57	53,16	53,98	48,82	41,98	49,62
Pflegegrad 2	61,5	63,5	64,32	58,09	49,8	59,35
Pflegegrad 3	68,22	70,55	71,30	64,55	55,12	65,98
Pflegegrad 4	74,93	77,53	78,31	70,92	60,45	72,61
Pflegegrad 5	81,74	85,41	85,34	77,51	65,77	79,32
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	14,02	13,52	13,98	14,05	14,36	12,36
Vergütung für Nachtpflege						
Pflegesatz						
Pflegegrad 1	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 2	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 3	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 4	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 5	-	-	-	-	-	-
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	-	-	-	-	-	-

¹ Die Kapazitätsgrößenklassen beinhalten alle verfügbaren Plätze der Pflegegrade 1 bis 5 der station. Einrichtung.

**(Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2023 nach deren Art,
(verfügbare Plätze) der Einrichtung**

Noch: und zwar in Pflegeheimen mit ...bis ... Verfügbaren Plätzen ¹							Art der Vergütung
51 - 60	61 - 80	81 - 100	101 - 150	151 - 200	201 - 300	301 und mehr	
EUR pro Person und Tag							
							Vergütung für vollstationäre Dauerpflege
							Pflegesatz
47,07	48,58	53,49	42,24	43,32	40,27	-	Pflegegrad 1
67,71	68,10	67,02	64,21	62,67	66,00	-	Pflegegrad 2
83,68	83,98	83,11	80,13	78,85	82,17	-	Pflegegrad 3
98,96	100,69	100,03	96,73	95,71	99,03	-	Pflegegrad 4
107,34	108,17	107,50	104,17	103,27	106,60	-	Pflegegrad 5
24,01	23,52	23,72	22,69	24,03	29,11	-	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
							Vergütung für Kurzzeitpflege
							Pflegesatz
-	143,79	-	83,51	-	84,53	-	Pflegegrad 1
93,71	100,63	90,57	84,48	-	70,67	-	Pflegegrad 2
93,71	105,63	90,57	84,48	-	70,67	-	Pflegegrad 3
93,71	110,94	90,57	84,48	-	70,67	-	Pflegegrad 4
93,71	117,81	90,57	84,48	-	70,67	-	Pflegegrad 5
24,80	22,91	24,86	22,90	-	20,35	-	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
							Vergütung für Tagespflege
							Pflegesatz
48,59	51,76	55,83	55,52	69,97	-	-	Pflegegrad 1
58,31	62,16	67,4	71,62	81,66	-	-	Pflegegrad 2
64,94	69,18	74,80	79,29	89,63	-	-	Pflegegrad 3
71,57	76,21	82,22	86,96	97,61	-	-	Pflegegrad 4
78,19	83,23	89,62	95,03	105,58	-	-	Pflegegrad 5
14,66	13,23	15,01	14,85	14,90	-	-	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
							Vergütung für Nachtpflege
							Pflegesatz
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 1
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 2
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 3
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 4
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 5
-	-	-	-	-	-	-	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

¹ Die Kapazitätsgrößenklassen beinhalten alle verfügbaren Plätze der Pflegegrade 1 bis 5 der station. Einrichtung.

4. Pflegegeld

4.1 Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2023 nach Pflegegraden sowie kreisfreien Städten und Landkreisen

Jahr	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt ¹												
	Kreisfreie Stadt Landkreis	insgesamt	je 1 000 Einw. ²	davon mit Pflegegrad						insgesamt	je 1 000 Einw. ²		
				2		3		4				5	
				insgesamt	je 1 000 Einw. ²	insgesamt	je 1 000 Einw. ²	insgesamt	je 1 000 Einw. ²			insgesamt	je 1 000 Einw. ²
Sachsen-Anhalt													
2017	65 102	29,3	38 400	17,3	18 392	8,3	6 683	3,0	1 627	0,7			
2019	72 497	33,0	42 100	19,2	21 180	9,7	6 793	3,1	2 424	1,1			
2021	95 890	44,2	54 794	25,3	29 224	13,5	8 858	4,1	3 014	1,4			
2023	124 408	58,0	69 503	32,4	40 487	18,9	10 964	5,1	3 454	1,6			
2023													
Dessau-Roßlau, Stadt	5 248	69,0	2 935	38,6	1 749	23,0	445	5,9	119	1,6			
Halle (Saale), Stadt	11 344	49,8	6 459	28,4	3 593	15,8	959	4,2	333	1,5			
Magdeburg, Landeshauptstadt	10 987	45,3	6 337	26,1	3 555	14,7	829	3,4	266	1,1			
Altmarkkreis Salzwedel	4 308	53,3	2 368	29,3	1 446	17,9	361	4,5	133	1,6			
Anhalt-Bitterfeld	9 929	64,6	5 491	35,7	3 220	20,9	948	6,2	270	1,8			
Börde	8 856	52,5	4 960	29,4	2 871	17,0	780	4,6	245	1,5			
Burgenlandkreis	11 519	65,7	6 423	36,7	3 825	21,8	970	5,5	301	1,7			
Harz	12 225	59,0	6 918	33,4	3 834	18,5	1 125	5,4	348	1,7			
Jerichower Land	5 448	61,4	2 824	31,8	1 911	21,5	555	6,3	158	1,8			
Mansfeld-Südharz	9 031	69,4	5 129	39,4	2 824	21,7	837	6,4	241	1,9			
Saalekreis	10 241	56,1	5 577	30,5	3 439	18,8	921	5,0	304	1,7			
Salzlandkreis	10 131	55,6	5 823	31,9	3 174	17,4	871	4,8	263	1,4			
Stendal	6 258	58,6	3 445	32,3	2 069	19,4	566	5,3	178	1,7			
Wittenberg	8 883	72,7	4 814	39,4	2 977	24,4	797	6,5	295	2,4			

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

² Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

4.2 Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2023 nach Pflegegraden sowie kreisfreien Städten und Landkreisen

Jahr	Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen ¹												
	Kreisfreie Stadt Landkreis	insgesamt	je 1 000 Einw. ²	davon mit Pflegegrad						insgesamt	je 1 000 Einw. ²		
				2		3		4				5	
				insgesamt	je 1 000 Einw. ²	insgesamt	je 1 000 Einw. ²	insgesamt	je 1 000 Einw. ²			insgesamt	je 1 000 Einw. ²
Sachsen-Anhalt													
2017	50 723	22,8	32 051	14,4	13 136	5,9	4 445	2,0	1 091	0,5			
2019	55 690	25,4	34 743	15,8	14 902	6,8	4 467	2,0	1 578	0,7			
2021	75 909	35,0	47 011	21,7	21 318	9,8	5 717	2,6	1 863	0,9			
2023	104 853	48,9	63 365	29,5	32 005	14,9	7 267	3,4	2 216	1,0			
2023													
Dessau-Roßlau, Stadt	4 355	57,3	2 660	35,0	1 345	17,7	274	3,6	76	1,0			
Halle (Saale), Stadt	9 106	40,0	5 616	24,7	2 667	11,7	623	2,7	200	0,9			
Magdeburg, Landeshauptstadt	9 574	39,5	5 867	24,2	2 932	12,1	577	2,4	198	0,8			
Altmarkkreis Salzwedel	3 782	46,8	2 217	27,4	1 205	14,9	267	3,3	93	1,2			
Anhalt-Bitterfeld	8 294	53,9	5 027	32,7	2 515	16,4	607	3,9	145	0,9			
Börde	7 578	44,9	4 572	27,1	2 321	13,8	525	3,1	160	0,9			
Burgenlandkreis	9 889	56,4	5 909	33,7	3 077	17,6	690	3,9	213	1,2			
Harz	10 170	49,1	6 211	30,0	2 971	14,3	766	3,7	222	1,1			
Jerichower Land	4 737	53,4	2 655	29,9	1 615	18,2	369	4,2	98	1,1			
Mansfeld-Südharz	7 565	58,1	4 702	36,1	2 201	16,9	512	3,9	150	1,2			
Saalekreis	8 443	46,2	5 016	27,5	2 609	14,3	615	3,4	203	1,1			
Salzlandkreis	8 674	47,6	5 325	29,2	2 569	14,1	599	3,3	181	1,0			
Stendal	5 308	49,7	3 172	29,7	1 651	15,5	370	3,5	115	1,1			
Wittenberg	7 378	60,4	4 416	36,1	2 327	19,0	473	3,9	162	1,3			

¹ Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen (ab 2013: ohne anteilige Leistungen bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflege), d. h. ohne Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

² Bevölkerung am 31.12.2023 auf Basis des Zensus 2022

4.3 Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt 2023 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden

Geschlecht	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt ¹				
	insgesamt	davon mit Pflegegrad			
		2	3	4	5
Alter von ... bis unter ... Jahren					
Insgesamt	124 408	69 503	40 487	10 964	3 454
unter 5	866	397	370	81	18
5 - 10	2 363	1 186	899	199	79
10 - 15	2 459	1 305	819	227	108
15 - 20	1 716	740	592	239	145
20 - 25	1 044	402	344	184	114
25 - 30	671	249	219	110	93
30 - 35	907	361	270	156	120
35 - 40	1 201	480	397	201	123
40 - 45	1 260	638	373	155	94
45 - 50	1 282	644	388	174	76
50 - 55	2 118	1 169	670	206	73
55 - 60	3 790	2 166	1 223	300	101
60 - 65	5 984	3 531	1 890	425	138
65 - 70	7 986	4 621	2 513	656	196
70 - 75	11 603	6 770	3 672	892	269
75 - 80	13 205	7 826	4 036	1 045	298
80 - 85	27 519	16 535	8 456	2 041	487
85 - 90	25 703	14 728	8 434	2 058	483
90 - 95	10 265	4 909	3 895	1 161	300
95 und mehr	2 466	846	1 027	454	139
Männlich	51 608	26 693	18 128	5 117	1 670
unter 5	524	245	214	52	13
5 - 10	1 592	798	631	120	43
10 - 15	1 611	860	551	141	59
15 - 20	1 109	480	386	167	76
20 - 25	665	252	227	114	72
25 - 30	385	140	123	61	61
30 - 35	509	183	164	87	75
35 - 40	630	253	206	104	67
40 - 45	658	322	194	89	53
45 - 50	617	297	186	92	42
50 - 55	1 006	535	333	102	36
55 - 60	1 937	1 066	642	172	57
60 - 65	3 107	1 778	1 029	228	72
65 - 70	4 125	2 253	1 373	389	110
70 - 75	5 705	3 027	1 995	519	164
75 - 80	5 691	2 914	2 037	583	157
80 - 85	10 239	5 442	3 594	970	233
85 - 90	8 170	4 312	2 907	769	182
90 - 95	2 825	1 333	1 116	297	79
95 und mehr	503	203	220	61	19
Weiblich	72 800	42 810	22 359	5 847	1 784
unter 5	342	152	156	29	5
5 - 10	771	388	268	79	36
10 - 15	848	445	268	86	49
15 - 20	607	260	206	72	69
20 - 25	379	150	117	70	42
25 - 30	286	109	96	49	32
30 - 35	398	178	106	69	45
35 - 40	571	227	191	97	56
40 - 45	602	316	179	66	41
45 - 50	665	347	202	82	34
50 - 55	1 112	634	337	104	37
55 - 60	1 853	1 100	581	128	44
60 - 65	2 877	1 753	861	197	66
65 - 70	3 861	2 368	1 140	267	86
70 - 75	5 898	3 743	1 677	373	105
75 - 80	7 514	4 912	1 999	462	141
80 - 85	17 280	11 093	4 862	1 071	254
85 - 90	17 533	10 416	5 527	1 289	301
90 - 95	7 440	3 576	2 779	864	221
95 und mehr	1 963	643	807	393	120

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

4.4 Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2023 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden

Geschlecht	Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen ¹				
	insgesamt	davon mit Pflegegrad			
		2	3	4	5
Alter von ... bis unter ... Jahren					
Insgesamt	104 853	63 365	32 005	7 267	2 216
unter 5	860	396	365	81	18
5 - 10	2 339	1 181	888	196	74
10 - 15	2 433	1 297	809	221	106
15 - 20	1 687	734	582	231	140
20 - 25	1 022	397	338	177	110
25 - 30	641	245	211	103	82
30 - 35	864	353	259	148	104
35 - 40	1 155	472	381	189	113
40 - 45	1 175	613	347	139	76
45 - 50	1 189	613	361	155	60
50 - 55	1 914	1 105	598	166	45
55 - 60	3 406	2 040	1 057	239	70
60 - 65	5 311	3 278	1 615	325	93
65 - 70	7 001	4 300	2 085	491	125
70 - 75	10 110	6 261	3 067	623	159
75 - 80	11 323	7 166	3 294	701	162
80 - 85	22 872	14 939	6 503	1 199	231
85 - 90	20 366	13 010	6 009	1 105	242
90 - 95	7 577	4 251	2 614	570	142
95 und mehr	1 608	714	622	208	64
Männlich	44 966	24 698	15 279	3 811	1 178
unter 5	522	244	213	52	13
5 - 10	1 575	794	623	117	41
10 - 15	1 595	855	544	138	58
15 - 20	1 090	476	380	161	73
20 - 25	654	249	223	110	72
25 - 30	367	138	117	59	53
30 - 35	480	176	158	82	64
35 - 40	610	249	201	98	62
40 - 45	609	309	179	79	42
45 - 50	566	283	171	81	31
50 - 55	902	498	302	79	23
55 - 60	1 720	993	552	141	34
60 - 65	2 736	1 639	866	180	51
65 - 70	3 624	2 098	1 155	297	74
70 - 75	5 065	2 834	1 728	396	107
75 - 80	4 981	2 701	1 750	430	100
80 - 85	8 730	4 977	2 975	655	123
85 - 90	6 638	3 835	2 222	479	102
90 - 95	2 146	1 175	780	148	43
95 und mehr	356	175	140	29	12
Weiblich	59 887	38 667	16 726	3 456	1 038
unter 5	338	152	152	29	5
5 - 10	764	387	265	79	33
10 - 15	838	442	265	83	48
15 - 20	597	258	202	70	67
20 - 25	368	148	115	67	38
25 - 30	274	107	94	44	29
30 - 35	384	177	101	66	40
35 - 40	545	223	180	91	51
40 - 45	566	304	168	60	34
45 - 50	623	330	190	74	29
50 - 55	1 012	607	296	87	22
55 - 60	1 686	1 047	505	98	36
60 - 65	2 575	1 639	749	145	42
65 - 70	3 377	2 202	930	194	51
70 - 75	5 045	3 427	1 339	227	52
75 - 80	6 342	4 465	1 544	271	62
80 - 85	14 142	9 962	3 528	544	108
85 - 90	13 728	9 175	3 787	626	140
90 - 95	5 431	3 076	1 834	422	99
95 und mehr	1 252	539	482	179	52

¹ Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen , d.h. ohne Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen) und ohne häftige Leistungen bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflege

4.5 Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt seit 1999 nach Leistungsträgern sowie 2023 nach Leistungsträgern sowie kreisfreien Städten und Landkreisen

Jahr	insgesamt	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt ¹ nach Leistungsträgern						
		gesetzliche Pflegekassen						private Versicherungsunternehmen
		zusammen	OrtsKK	BetriebsKK	InnungsKK	ErsatzK	übrige (Landw. KK Knappsch.)	
Kreisfreie Stadt Landkreis								
Sachsen-Anhalt								
1999	36 386	36 333	24 935	3 124	611	3 459	4 204	53
2001	38 343	38 241	26 171	3 565	798	4 020	3 687	102
2003	39 051	38 917	25 578	3 963	907	4 526	3 943	134
2005	39 653	39 464	26 292	3 386	1 090	4 893	3 803	189
2007	44 742	44 522	29 933	3 474	1 347	5 778	3 990	220
2009	43 002	42 729	25 712	4 298	1 812	6 536	4 371	273
2011	46 892	46 564	29 428	2 526	2 113	8 089	4 408	328
2013	52 078	51 667	30 523	3 635	2 851	9 649	5 009	411
2015	56 902	56 374	34 541	3 036	3 204	11 788	3 805	528
2017	65 102	64 375	37 564	2 881	4 179	14 096	5 655	727
2019	124 408	122 514	61 613	6 499	12 411	34 003	7 988	1 894
2021	95 890	94 473	50 243	4 971	8 265	24 318	6 676	1 417
2023	124 408	122 514	61 613	6 499	12 411	34 003	7 988	1 894
2023								
Dessau-Roßlau, Stadt	5 248	5 154	2 437	240	403	2 015	59	94
Halle (Saale), Stadt	11 344	11 145	4 438	1 021	766	4 414	506	199
Magdeburg, Landeshauptstadt	10 987	10 808	5 161	506	893	4 009	239	179
Altmarkkreis Salzwedel	4 308	4 236	2 501	144	447	1 020	124	72
Anhalt-Bitterfeld	9 929	9 819	5 414	364	1 005	2 341	695	110
Börde	8 856	8 736	4 825	349	1 096	2 055	411	120
Burgenlandkreis	11 519	11 382	5 909	656	1 018	2 772	1 027	137
Harz	12 225	12 028	6 169	574	1 680	3 285	320	197
Jerichower Land	5 448	5 355	2 829	189	759	1 404	174	93
Mansfeld-Südharz	9 031	8 890	3 740	241	879	1 743	2 287	141
Saalekreis	10 241	10 082	4 191	1 246	900	2 724	1 021	159
Salzlandkreis	10 131	9 983	5 700	377	1 030	2 355	521	148
Stendal	6 258	6 150	3 309	308	791	1 602	140	108
Wittenberg	8 883	8 746	4 990	284	744	2 264	464	137

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

4.6 Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2023 nach Geschlecht, Altersgruppen und Leistungsträgern

Geschlecht Alter von ... bis unter ... Jahren	insgesamt	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt ¹ nach Leistungsträgern						
		gesetzliche Pflegekassen						private Versicherungsunternehmen
		zusammen	OrtsKK	BetriebsKK	InnungsKK	ErsatzK	übrige (Landw. KK Knappsch.)	
Insgesamt	124 408	122 514	61 613	6 499	12 411	34 003	7 988	1 894
unter 5	866	850	420	48	146	220	16	16
5 - 10	2 363	2 336	1 171	151	396	589	29	27
10 - 15	2 459	2 436	1 113	163	445	661	54	23
15 - 20	1 716	1 687	728	130	276	533	20	29
20 - 25	1 044	1 036	451	72	145	351	17	8
25 - 30	671	665	306	40	81	227	11	6
30 - 35	907	903	462	60	106	254	21	4
35 - 40	1 201	1 194	567	57	136	412	22	7
40 - 45	1 260	1 249	545	77	176	427	24	11
45 - 50	1 282	1 265	570	86	160	420	29	17
50 - 55	2 118	2 077	1 058	122	326	532	39	41
55 - 60	3 790	3 719	1 978	228	575	830	108	71
60 - 65	5 984	5 839	2 896	336	946	1 475	186	145
65 - 70	7 986	7 749	3 786	477	1 200	1 981	305	237
70 - 75	11 603	11 242	5 249	632	1 636	3 061	664	361
75 - 80	13 205	12 845	5 721	715	1 484	3 923	1 002	360
80 - 85	27 519	27 127	12 550	1 349	2 440	8 505	2 283	392
85 - 90	25 703	25 595	13 810	1 194	1 418	7 088	2 085	108
90 - 95	10 265	10 240	6 550	456	278	2 088	868	25
95 und mehr	2 466	2 460	1 682	106	41	426	205	6
Männlich	51 608	50 288	23 976	3 145	6 656	13 078	3 433	1 320
unter 5	524	517	263	27	92	127	8	7
5 - 10	1 592	1 571	791	91	270	397	22	21
10 - 15	1 611	1 596	712	119	294	440	31	15
15 - 20	1 109	1 094	477	82	180	340	15	15
20 - 25	665	659	278	48	94	228	11	6
25 - 30	385	381	178	24	47	127	5	4
30 - 35	509	507	254	22	64	152	15	2
35 - 40	630	626	301	31	71	211	12	4
40 - 45	658	652	286	35	97	219	15	6
45 - 50	617	602	279	35	89	184	15	15
50 - 55	1 006	984	519	60	179	207	19	22
55 - 60	1 937	1 893	1 040	116	314	364	59	44
60 - 65	3 107	3 004	1 556	173	537	633	105	103
65 - 70	4 125	3 954	1 917	280	691	891	175	171
70 - 75	5 705	5 443	2 549	357	894	1 303	340	262
75 - 80	5 691	5 422	2 359	352	765	1 474	472	269
80 - 85	10 239	9 975	4 381	616	1 189	2 736	1 053	264
85 - 90	8 170	8 098	3 939	498	641	2 241	779	72
90 - 95	2 825	2 809	1 596	154	134	677	248	16
95 und mehr	503	501	301	25	14	127	34	2
Weiblich	72 800	72 226	37 637	3 354	5 755	20 925	4 555	574
unter 5	342	333	157	21	54	93	8	9
5 - 10	771	765	380	60	126	192	7	6
10 - 15	848	840	401	44	151	221	23	8
15 - 20	607	593	251	48	96	193	5	14
20 - 25	379	377	173	24	51	123	6	2
25 - 30	286	284	128	16	34	100	6	2
30 - 35	398	396	208	38	42	102	6	2
35 - 40	571	568	266	26	65	201	10	3
40 - 45	602	597	259	42	79	208	9	5
45 - 50	665	663	291	51	71	236	14	2
50 - 55	1 112	1 093	539	62	147	325	20	19
55 - 60	1 853	1 826	938	112	261	466	49	27
60 - 65	2 877	2 835	1 340	163	409	842	81	42
65 - 70	3 861	3 795	1 869	197	509	1 090	130	66
70 - 75	5 898	5 799	2 700	275	742	1 758	324	99
75 - 80	7 514	7 423	3 362	363	719	2 449	530	91
80 - 85	17 280	17 152	8 169	733	1 251	5 769	1 230	128
85 - 90	17 533	17 497	9 871	696	777	4 847	1 306	36
90 - 95	7 440	7 431	4 954	302	144	1 411	620	9
95 und mehr	1 963	1 959	1 381	81	27	299	171	4

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

Pflegestatistik
PFA

 Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
 am 15.12.2023

 Ansprechperson für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Art des Trägers 1

 Sst 1-7 1
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Freigemeinnütziger Träger

 Freie Wohlfahrtspflege
 (einschließlich zugehörigem Spitzenverband)

*Bitte nur ein
Feld ankreuzen.*

- | | | | |
|--|-------|--------------------------|---|
| Deutscher Caritasverband
oder sonstiger katholischer Träger | Sst 8 | <input type="checkbox"/> | 0 |
| Diakonisches Werk
oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger | | <input type="checkbox"/> | 1 |
| Arbeiterwohlfahrt
oder deren Mitgliedsorganisation | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| Deutsches Rotes Kreuz
oder dessen Mitgliedsorganisation | | <input type="checkbox"/> | 3 |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
oder dessen Mitgliedsorganisation | | <input type="checkbox"/> | 4 |
| Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
oder jüdische Kultusgemeinde | | <input type="checkbox"/> | 5 |
| Sonstiger gemeinnütziger Träger | | <input type="checkbox"/> | 6 |
| Privater Träger | | <input type="checkbox"/> | 7 |
| Öffentlicher Träger | | | |
| Kommunaler Träger | | <input type="checkbox"/> | 8 |
| Sonstiger öffentlicher Träger
(z. B. Land, höherer Kommunalverband) | | <input type="checkbox"/> | 9 |

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst 1-7 **1**
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

B Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes

Art der Zulassung	<i>Mehrfach- nennungen möglich.</i>	Eigenständiger Dienst in Anbindung an:	<i>Mehrfach- nennungen möglich.</i>
als ambulanter Pflegedienst	Sst 9 <input type="checkbox"/> 1	eine stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim)	15 <input type="checkbox"/> 1
als ambulanter Betreuungsdienst	Sst 10 <input type="checkbox"/> 1	eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)	16 <input type="checkbox"/> 1
Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI) ...	Sst 11 <input type="checkbox"/> 1	ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz ...	17 <input type="checkbox"/> 1
Dienst mit Leistungen nach SGB XI und weiteren ambulanten Leistungen:	<i>Mehrfach- nennungen möglich.</i>	eine Einrichtung oder einen Dienst der Eingliederungshilfe (einschließlich Wohnheim für behinderte Menschen)	18 <input type="checkbox"/> 1
häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	12 <input type="checkbox"/> 1		
Hilfe zur Pflege nach SGB XII (früher BSHG)	13 <input type="checkbox"/> 1		
sonstige ambulante Hilfeleistungen (z. B. Mobiler Sozialer Dienst, familien- entlastender Dienst, Mahlzeitendienst)	14 <input type="checkbox"/> 1		

C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2023

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen.

Bitte **kein Personal** melden, das **ausschließlich** Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Beachten Sie bitte die Angaben zu A, B und C im Schlüsselverzeichnis.

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) 3				Geburtsjahr	Beschäfti- gungs- verhältnis 4	Arbeits- anteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 5	Überwiegender Tätigkeitsbereich für den ambulanten Dienst nach SGB XI 6						Berufs- abschluss (bei Auszu- bildenden und (Um-) Schüler/ -innen an- gestrebt) 7	Nur ausfüllen für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen 4				
	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe				Pflege- dienst- leitung	Körper- be- zogene Pflege (nur bei ambu- lanten Pflege- diensten)	Be- treuung (§36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI)	Hilfen bei Haus- halts- führung	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich		Ausbildungsjahr 8			Umschulung 9	
															1	2	3	Ja	Nein
Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	Bitte zutreffende Ziffer aus		Bitte nur ein Feld ankreuzen						Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel C eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen			Bitte nur ein Feld ankreuzen		
				Schlüssel A eintragen	Schlüssel B eintragen														
8-10	11				12-15	16	17	18						19-20	21			22	

Beispiel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	9	7	0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
001	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
002	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
003	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
004	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
005	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
006	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
007	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
012	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
013	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für weitere Personen sind Folgebogen anzulegen.
 Bitte tragen Sie hier die Anzahl der Folgebogen ein:

C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2023

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen.

 Bitte **kein Personal** melden, das **ausschließlich** Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Beachten Sie bitte die Angaben zu A, B und C im Schlüsselverzeichnis.

 Folgebogen Nummer Sst 1-7 **2**

 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) 3				Geburtsjahr	Beschäfti- gungs- verhältnis 4	Arbeits- anteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 5	Überwiegender Tätigkeitsbereich für den ambulanten Dienst nach SGB XI 6						Berufs- abschluss (bei Auszu- bildenden und (Um-) Schüler/- innen an- gestrepter) 7	Nur ausfüllen für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen 4				
	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe				Pflege- dienst- leitung	Körper- be- zogene Pflege (nur bei ambu- lantem Pflege- diensten)	Be- treuung (§36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI)	Hilfen bei Haus- halts- führung	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich		Ausbildungsjahr 8			Umschulung 9	
															1	2	3	Ja	Nein
<i>Bitte eintragen</i>	<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>				<i>Bitte eintragen</i>	<i>Bitte zutreffende Ziffer aus</i>		<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>						<i>Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel C eintragen</i>	<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>			<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>	
8-10	11				12-15	16	17	18						19-20	21			22	

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

D Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2023 ¹⁰

 Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen
 – nur SGB XI; keine Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI.

 Folgebogen Nummer

 Sst 1–7 **3**

Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

 Keine Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** melden, die von ihrem ambulanten Dienst

ausschließlich ambulante Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI) erhalten.

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) ³				Geburtsjahr	Grad der Pflegebedürftigkeit ¹¹					Postleitzahl (Wohnort) ¹²
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	
<i>Bitte eintragen</i>	<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>				<i>Bitte eintragen</i>	<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>					<i>Bitte eintragen</i>
8–10	11				12–15	16					17–21

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu **4**, **5** und **7**.

Schlüssel A

Ziffer	Beschäftigungsverhältnis 4
--------	-----------------------------------

- 1 Vollzeitbeschäftigt
- 2 Teilzeitbeschäftigt über 50 %, aber nicht geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
- 3 Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
- 4 Geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
- 5 Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in
- 6 Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr
- 8 Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst
- 9 Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung

Schlüssel B

Ziffer	Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 5
--------	--

- 1 100 %
- 2 75 % bis unter 100 %
- 3 50 % bis unter 75 %
- 4 25 % bis unter 50 %
- 5 unter 25 %

Schlüssel C

Ziffer	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss 7
--------	---

- 01 staatlich anerkannter Altenpfleger/anerkannte Altenpflegerin
- 02 staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/anerkannte Altenpflegehelferin (einschließlich Gesundheits- und Pflegeassistent/-in)
- 03 Krankenpfleger, Krankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
- 04 Krankenpflegehelfer/-in
- 05 Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in)
- 21 Pflegefachfrau/-mann
- 06 Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in
- 07 Heilerziehungspflegehelfer/-in
- 08 Heilpädagoge, Heilpädagogin
- 09 Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in)
- 10 Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)
- 11 sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in)
- 12 sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
- 13 Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss
- 14 Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss
- 15 Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität
- 16 sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Schwesternhelfer/-in, einschließlich Betreuungsassistent/-in (zusätzliche Betreuungskraft))
- 17 Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen
- 18 sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss
- 19 sonstiger Berufsabschluss
- 20 ohne Berufsabschluss

Hinweis

Signierziffer 1 zeigt an, dass ein Beschäftigter des Pflege-/Betreuungsdienstes ausschließlich dafür eingesetzt wird, ambulante Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu erbringen. Bei einem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen (z. B. häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V, stationäre Pflege oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) verbleibt hierfür nur ein Teil seiner Gesamtarbeitszeit, der gemäß den Signierziffern 2 bis 5 zu schätzen ist.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den Pflege-/Betreuungsdienst (nach SGB XI) anzugeben.

Hinweis zu den Ziffern 01, 03, 05

Bei „Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen“, die ihre Ausbildung noch mit diesen angestrebten Abschlüssen begonnen haben, ist stattdessen der angestrebte Berufsabschluss „21-Pflegefachfrau/-mann“ zu erfassen.

Anmerkung: Für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen ist eine Auswahl dieser Abschlüsse in IDEV nicht mehr möglich.

Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2023

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

1 Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

– **Freigemeinnütziger Träger**

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z. B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z. B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

– **Sonstiger gemeinnütziger Träger**

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

– **Privater Träger**

Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden.

– **Öffentlicher Träger**

Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes

Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI.

Im Sinne des SGB XI sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen (§ 71 Absatz 1 SGB XI).

Ambulante Dienste, die sowohl als ambulanter Pflegedienst als auch als ambulanter Betreuungsdienst zugelassen sind, markieren bei „Art der Zulassung“ sowohl „als ambulanter Pflegedienst“ als auch „als ambulanter Betreuungsdienst“. Entscheidend ist dabei die Zulassung, nicht das Leistungsangebot.

Wenn ausschließlich ein Dienst nach dem SGB XI betrieben wird (eingliedrige Einrichtung), so muss lediglich bei Art des Dienstes „Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI)“ angekreuzt werden.

Bietet die Einrichtung neben den Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an (z. B. häusliche Krankenhilfe oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder sonstige ambulante Hilfeleistungen wie einen Mobilen Sozialen Dienst oder einen Mahlzeitendienst), handelt es sich um eine **Mischeinrichtung**. In diesem Fall ist für jede Art von SGB XI-fremder Leistung, die Ihre Einrichtung erbringt, ein Kreuz zu machen. Jedoch muss **mindestens eine** der vier aufgeführten Pflege-/Betreuungsdienstarten (Sst. 11–14) angekreuzt sein.

Falls der Dienst eigenständig an einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Wohneinrichtung, einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Hospiz, einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe angebunden ist, ist ebenfalls das jeweils Zutreffende anzukreuzen (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine solche Anbindung eines Dienstes „an“ eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z. B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflege-/Betreuungsdienstes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach **SGB XI** erbringen.

Dazu zählen z. B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist sowie
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen.

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das in der oder für die Einrichtung (z. B. aufgrund von „Outsourcing“) arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplexen Einrichtungen **außerhalb** der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte **1-Euro-Jobs**).

Es sind **nur Angaben über die Beschäftigten einzeln** aufzulisten, **die ganz oder teilweise Leistungen nach dem SGB XI für den zugelassenen Pflege-/Betreuungsdienst erbringen**. Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für den Dienst arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer mehrgliedrigen oder gemischten Einrichtung arbeiten.

3 Geschlecht

Unter „divers“ oder „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

4 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu signieren. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht. In den folgenden Beispielen wird eine betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden als 100 % Beschäftigungsumfang unterstellt.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei muss durch die Auswahl des korrekten Schlüssels mitgeteilt werden, ob die Person ...

... über 50 % der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (**520-Euro-Job**) ist.

... 50 % oder weniger, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (**520-Euro-Job**) ist.

... geringfügig beschäftigt ist (**520-Euro-Job**).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro nicht übersteigt.

Bitte beachten:

Auszubildende und (Um)Schüler/Schülerinnen sind beim Beschäftigungsverhältnis nicht unter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt zuzuordnen. Sie sind vielmehr separat als „Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in“ auszuwählen. Auch „Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr“ bzw. „im Bundesfreiwilligendienst“ sowie „Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung“ sind separat auszuwählen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen

Es werden **Auszubildende** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** erfasst, die zum 15.12. in dem ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen **umgeschult** werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule des Gesundheitswesens** ausgebildet werden

oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z. B. Pflegeheim oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z. B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden,
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen,
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

5 Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI (Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für den Pflege-/Betreuungsdienst aber auch für andere Betriebsteile (z. B. häusliche Krankenpflege, Pflegeheim) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Ziffer nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem **Anteil** sie für den **Pflege-/Betreuungsdienst** arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf den Dienst nach SGB XI herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 1

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist Pflegedienstleiterin und ungefähr 80 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für die häusliche Krankenpflege tätig. In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 2

Eine teilzeitbeschäftigte Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegedienst beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil für den Pflegedienst unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 3

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung).

Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst	ca. 11 Std. = 29 %
Kurzzeitpflegeheim	ca. 23,5 Std. = 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst	ca. 4 Std. = 10 %
--------------	-------------------

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 4** (25 % bis unter 50 %) einzutragen. Hier ist **nur der Arbeitsanteil für den Pflegedienst** und nicht auch noch der für das Kurzzeitpflegeheim einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 4

Ein Sachbearbeiter in der Verwaltung ist teilzeitbeschäftigt, in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Der Sachbearbeiter ist ungefähr 60 % seiner Arbeitszeit von 15 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 40 % der Arbeitsleistung für das Angebot der häuslichen Krankenpflege tätig. In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen.

6 Überwiegender Tätigkeitsbereich für den Pflege-/Betreuungsdienst nach SGB XI

Für jede für den Pflege-/Betreuungsdienst arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Dienst anzukreuzen. Der Begriff „überwiegender Tätigkeitsbereich“ meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Dienst keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind nur die Leistungen für den Dienst nach SGB XI zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 5

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem „Beispiel 3 – Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ mit einem Arbeitsanteil von 29 % im Pflegedienst ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege	ca. 15 %
Hilfe bei der Haushaltsführung	ca. 5 %
Sonstiger Bereich	ca. 9 %

Bei „**überwiegender Tätigkeitsbereich**“ ist „Körperbezogene Pflege“ anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 15 % mehr in der Körperbezogenen Pflege arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Dienstes.

Für die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- Die **Pflegedienstleitung** umfasst die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Im Rahmen der Statistik sind bei den **ambulanten Betreuungsdiensten** hier ebenfalls die Personen zuzuordnen, die ebenfalls Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Betreuungsleistungen wahrnehmen.
- **Körperbezogene Pflege** erfolgt insbesondere im Bereich der
 - Mobilität (z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen) und
 - Selbstversorgung (z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).Körperbezogene Pflege erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben nur durch ambulante Pflegedienste (§ 71 Absatz 1 und 1a SGB XI).
- **Pflegerische Betreuung**
Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).
- Die **Hilfe bei der Haushaltsführung** umfasst z. B. folgendes:
Einkaufen für den täglichen Bedarf, Zubereitung einfacher Mahlzeiten, Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege, Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen und Behördenangelegenheiten (§ 18 Absatz 5a SGB XI).
- Unter „**Verwaltung, Geschäftsführung**“ sind die Personen einzutragen, die – mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich – überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum „**sonstigen Bereich**“ zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Personen, die überwiegend haustechnische Arbeiten ausüben).

7 Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss

(Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei **Auszubildenden** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** ist der durch die Ausbildung **angestrebte Berufsabschluss** anzugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. **Ansonsten** ist für jede beschäftigte Person der **vorhandene Berufsabschluss** anzugeben.

Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung „Altenpflegehelfer und Altenpflegehelferin“ ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen.

Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer „16 – sonstiger pflegerischer Beruf“ oder mit „19 – sonstiger Berufsabschluss“ zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“ sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenpflegerin) erfasst.

Die **Pflegefachfrau** bzw. der **Pflegefachmann** (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufegesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Ende 2019 konnten letztmals die Ausbildungen „Altenpflegerin und Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ begonnen werden. Bis Ende 2024 können die Ausbildungen noch abgeschlossen werden. Bei diesen Auszubildenden und (Um-)Schülern/Schülerinnen ist für Zwecke der Statistik ebenfalls der angestrebte Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ zu signieren. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen (Ziffer 02) zu erfassen. Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z. B. Masseur/Masseurinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin“ oder „Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagogin“ erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z. B. Haus- und Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesternhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben.

Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

8 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z. B. Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (**Wiederholer**), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden. Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

9 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

10 Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind nur diejenigen von ihrem Pflege-/Betreuungsdienst ambulant versorgten Personen einzubeziehen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem **SGB XI** erhalten und mit denen am **15.12.** ein Pflegevertrag (§ 120 SGB XI) hierüber besteht. (Sofern Ihr Dienst (noch) keine förmlichen Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen hat, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflege-/Betreuungseinsätze. Dies gilt auch für die Verhinderungspflege.) Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Zu erfassen sind entsprechend auch Personen mit dem **Pflegegrad 1**, die Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI erhalten (Leistung bzw. Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Pflegegeldempfänger, bei denen der Pflege-/Betreuungsdienst lediglich Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI abgestattet hat,
- Pflegebedürftige, die zum 15.12. **stationäre Kurzzeitpflege** erhalten,
- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren **Antrag** auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit **abgelehnt** worden ist oder die **keinen Antrag** gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z. B. Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz,

aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),

- Pflegebedürftige, die von dem Pflege-/Betreuungsdienst **ausschließlich** Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) erhalten und
- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die vom ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst **ausschließlich** ambulante Entlastungsleistungen erhalten (Entlastungsbetrag nach §45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich.

11 Grad der Pflegebedürftigkeit

Da Pflegebedürftige genau einem Pflegegrad zugeordnet werden, ist auch nur ein Eintrag möglich, um die Frage nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit zu beantworten. Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad.

12 PLZ (Wohnort)

Erfasst wird der Wohnort des ambulanten Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur ambulanten pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflege- und Betreuungsdienste auskunftspflichtig. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich **geheim gehalten**. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie Träger und Art der Pflegeeinrichtung zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflege- und Betreuungsdienstes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für

eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, **können**

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle **ambulanten Pflegeeinrichtungen** (Pflege- und Betreuungsdienste) ...

... **die selbstständig wirtschaften,**

selbstständig wirtschaftend ist ein ambulanter Dienst, wenn er Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.

... **die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des §36 SGB XI) versorgen,**

Wohnung in diesem Sinne kann auch ein fremder Haushalt, ein Altersheim oder ein Altenwohnheim sein, in dem ambulant Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend leben. Es ist dabei unerheblich, ob der Pflegebedürftige die Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht. Ebenso zählen dazu Heime für behinderte Menschen oder gleichwertige Einrichtungen. Pflegeheime nach dem SGB XI können eine solche Wohnung jedoch nicht darstellen, da hier Pflegebedürftige nicht ambulant, sondern stationär behandelt werden.

... **die durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach §73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.**

Einzu beziehen sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach §71 Absatz 1a SGB XI. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach §36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig,**
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie Pflegekräfte, die aufgrund eines Vertrages mit einer Pflegekasse oder als angestellte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Pflegebedürftige versorgen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Ambulante Einrichtungen, die ausschließlich ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten oder zusätzlich auch weitere ambulante Leistungen anbieten, erhalten nur den vorliegenden Fragebogen „Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste“.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben den ambulanten Leistungen auch noch (teil-)stationäre Pflege nach dem SGB XI erbringen, **erhalten** neben dem Fragebogen „Pflege- und Betreuungsdienste“ einen **gesonderten** Fragebogen „**Pflegeheime**“. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur vollstationären Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§ 4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Übersicht über Änderungen in der Pflegestatistik 2023 (ambulante Pflege- und Betreuungsdienste)

Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass es für die ambulanten Dienste bei der aktuellen Erhebung 2023 eine Änderung im Detail gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2021 gibt. Sie ist eine Folge der Änderungen des Pflegeberufgesetzes.

Zum Personalbestand eines Pflege- bzw. Betreuungsdienstes gehören weiterhin alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen (Dies umfasst z. B. auch das Verwaltungspersonal. Ausführliche Definitionen siehe Punkt „Personalbestand am 15.12.“ bzw. „Überwiegender Tätigkeitsbereich für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ der Erläuterungen im Fragebogen.). Beim Personal gilt folgende Neuerung:

- Die früher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf "Pflegefachfrau/-mann" zusammengeführt. Ende 2019 konnten letztmals die Ausbildungen "Altenpflegerin und Altenpfleger", "Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin", "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin" begonnen werden. Bis Ende 2024 können die Ausbildungen noch abgeschlossen werden.

Bei diesen Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen ist für Zwecke der Statistik der angestrebte Abschluss "Pflegefachfrau/Pflegefachmann" anzugeben. Die Änderung betrifft nur die Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen und deren angestrebten Berufsabschluss. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der Berufsabschlüsse wie "Altenpflegerin und Altenpfleger" weiterhin möglich. Weitere Hinweise bieten die Erläuterungen zu den Berufsabschlüssen im Fragebogen.

Bei den Pflegebedürftigen sind, wie bisher, grundsätzlich die von Ihrem Dienst ambulant versorgten Personen, die Pflegesachleistungen (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem SGB XI erhalten und mit denen am 15.12.2023 ein Pflegevertrag (§ 120 SGB XI) hierüber besteht, zu erfassen (ausführliche Definitionen siehe unter Punkt „Pflegebedürftige (Verträge)“ der Erläuterungen im Fragebogen. Nicht zu erfassen sind z. B. Pflegebedürftige, die zum 15.12. stationäre Kurzzeitpflege erhalten).

Import

Importdefinition anzeigen

Wie Sie eine Datei in das Meldeformular importieren, finden Sie in der [Importbeschreibung](#). Ausführliche Informationen erhalten Sie unter [Punkt 8.3 der allgemeinen IDEV-Hilfe](#). Außerdem finden Sie hier eine [Musterdatei](#), die Sie lokal sichern und als Vorlage nutzen können.
Achtung: Bitte öffnen Sie die Musterdatei nicht mit Excel, da sonst die führenden Nullen verschwinden.

Feld	Position in der csv-Datei	zulässige Werte
Art des Trägers und Pflegedienstes		
Anzahl der Wiederholungen	<input type="text" value="1"/>	
Art des Trägers der Einrichtung	<input type="text" value="1"/>	0 = Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger 1 = Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger 2 = Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 3 = Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 4 = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen 5 = Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 6 = sonstiger gemeinnütziger Träger 7 = privater Träger 8 = kommunaler Träger 9 = sonstiger öffentlicher Träger
Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes:		
Art der Zulassung:		
ambulanter Pflegedienst	<input type="text" value="2"/>	1 = ja, leer = nein
ambulanter Betreuungsdienst	<input type="text" value="3"/>	1 = ja, leer = nein
Dienst (ausschließlich Leistungen nach SGB XI)	<input type="text" value="4"/>	1 = ja, leer = nein
Dienst mit Leistungen nach SGB XI und weiteren ambulanten Leistungen:		
häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V	<input type="text" value="5"/>	1 = ja, leer = nein
Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (früherBSHG)	<input type="text" value="6"/>	1 = ja, leer = nein
sonstige ambulante Hilfeleistungen	<input type="text" value="7"/>	1 = ja, leer = nein

Eigenständiger Dienst in Anbindung:		
an eine stationäre Pflegeeinrichtung	<input type="text" value="8"/>	1 = ja, leer = nein
an eine Wohneinrichtung	<input type="text" value="9"/>	1 = ja, leer = nein
an ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz	<input type="text" value="10"/>	1 = ja, leer = nein
an eine Einrichtung oder einen Dienst der Eingliederungshilfe	<input type="text" value="11"/>	1 = ja, leer = nein

Personalbestand

1 von 1

Satzart	<input type="text" value="1"/>	2
Geschlecht (nach Geburtenregister)	<input type="text" value="2"/>	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
Geburtsjahr	<input type="text" value="3"/>	4-stellig
Beschäftigungsverhältnis	<input type="text" value="4"/>	1 = vollbeschäftigt 2 = teilzeitbeschäftigt über 50%, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 3 = teilzeitbeschäftigt 50% und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 4 = geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 5 = Auszubildende/r, (Um-)Schüler/-in 6 = Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr 8 = Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst 9 = Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung
Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI	<input type="text" value="5"/>	1 = 100% 2 = 75% bis unter 100% 3 = 50% bis unter 75% 4 = 25% bis unter 50% 5 = unter 25%
Überwiegender Tätigkeitsbereich für den ambulanten Dienst nach SGB XI	<input type="text" value="6"/>	0 = Betreuung (§36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI) 1 = Pflegedienstleitung 2 = Körperbezogene Pflege 3 = Hilfen bei der Haushaltsführung 8 = Verwaltung, Geschäftsführung 9 = sonstiger Bereich
Berufsabschluss (bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter		01 = staatlich anerkannte/-r Altenpfleger/-in 02 = staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in 03 = Krankenschwester/Krankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) 04 = Krankenpflegehelfer/-in 05 = Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in) 06 = Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in 07 = Heilerziehungspflegehelfer/-in 08 = Heilpädagogin/Heilpädagoge 09 = Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in) 10 = Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in) 11 = sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen

Berufsschulabschluss)	<input type="text" value="7"/>	Heilberufe (z.B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in 12 = sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss 13 = Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss 14 = Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss 15 = Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität 16 = sonstiger pflegerischer Beruf (z.B. Schwesternhelfer/-in) 17 = Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen 18 = sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss 19 = sonstiger Berufsabschluss 20 = ohne Berufsabschluss 21 = Pflegefachfrau/-mann
Ausbildungsjahr	<input type="text" value="8"/>	1,2,3 wenn nicht Auszubildende und (Um-(Schüler/-innen) = leer
Umschulung	<input type="text" value="9"/>	1 = ja 2 = nein wenn nicht Auszubildende und (Um-(Schüler/-innen) = leer

Pflegebedürftige		
<input type="text" value="Pflegebedürftige"/> 1 von 1		
Satzart	<input type="text" value="1"/>	3
Geschlecht (nach Geburtenregister)	<input type="text" value="2"/>	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
Geburtsjahr	<input type="text" value="3"/>	4-stellig
Grad der Pflegebedürftigkeit	<input type="text" value="4"/>	1 = Pflegegrad 1 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 5 = Pflegegrad 5
Postleitzahl des Wohnortes	<input type="text" value="5"/>	5-stellig

[Zurück](#)

Pflegestatistik
PFS

 Stationäre Pflegeeinrichtungen
(Pflegeheime) am 15.12.2023

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **15** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Art des Trägers 1

 Sst 1-7 **4**
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Freigemeinnütziger Träger

 Freie Wohlfahrtspflege
(einschließlich zugehörigem Spitzenverband)

*Bitte nur ein
Feld ankreuzen.*

- | | |
|--|----------------------------------|
| Deutscher Caritasverband
oder sonstiger katholischer Träger | Sst 8 <input type="checkbox"/> 0 |
| Diakonisches Werk
oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger | <input type="checkbox"/> 1 |
| Arbeiterwohlfahrt
oder deren Mitgliedsorganisation | <input type="checkbox"/> 2 |
| Deutsches Rotes Kreuz
oder dessen Mitgliedsorganisation | <input type="checkbox"/> 3 |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
oder dessen Mitgliedsorganisation | <input type="checkbox"/> 4 |
| Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
oder jüdische Kultusgemeinde | <input type="checkbox"/> 5 |
| Sonstiger gemeinnütziger Träger | <input type="checkbox"/> 6 |
| Privater Träger | <input type="checkbox"/> 7 |
| Öffentlicher Träger | |
| Kommunaler Träger | <input type="checkbox"/> 8 |
| Sonstiger öffentlicher Träger
(z. B. Land, höherer Kommunalverband) | <input type="checkbox"/> 9 |

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art des Pflegeheims **2**

Sst 1-7 4
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

nach der überwiegenden Personengruppe *Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

- Pflegeheim für ältere Menschen Sst 9 1
- Pflegeheim für behinderte Menschen 2
- Pflegeheim für psychisch Kranke 3
- Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z.B. Hospiz) 4

nach organisatorischen Einheiten *Mehrfachnennungen möglich.*

- Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI):
- vollstationäre Dauerpflege Sst 10 1
 - Kurzzeitpflege (keine „eingestreuete“ Kurzzeitpflege) 11 1
 - Tagespflege 12 1
 - Nachtpflege 13 1
- Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst:
- Leistungen nach SGB XI 14 1
 - sonstige ambulante Hilfeleistungen (z.B. häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (früher BSHG), Mobiler Sozialer Dienst) 15 1

Pflegeheim in Anbindung an: *Mehrfachnennungen möglich.*

- eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen) Sst 16 1
- ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz ... 17 1
- einen Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe (einschließlich Wohnheim für behinderte Menschen) 18 1
- Pflegeheim mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt (sogenannte Heimärzte) 19 1

D Vergütung 4

Pflegeleistung für	Pflegesatz für Pflegeleistungen einschließlich med. Behandlungspflege, Betreuung und berücksichtigungsfähiger Ausbildungsvergütung/-umlage (ohne gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen, zusätzliche Betreuung und Aktivierung, zusätzliches Pflegefachpersonal, zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal, Begrenzung des Eigenanteils, Zusatzleistungen)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
		<i>Bitte die Angaben in Euro und Cent pro Person und Tag eintragen</i>				

vollstationäre Dauerpflege	Pflegesatz	11-15	_____ , _____	16-20	_____ , _____	21-25	_____ , _____	26-30	_____ , _____	31-35	_____ , _____
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung									36-40	_____ , _____
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)									41-45	_____ , _____

Kurzzeitpflege	Pflegesatz	46-50	_____ , _____	51-55	_____ , _____	56-60	_____ , _____	61-65	_____ , _____	66-70	_____ , _____
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung									71-75	_____ , _____
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)									76-80	_____ , _____

Tagespflege	Pflegesatz (ohne Fahrtkosten)	81-85	_____ , _____	86-90	_____ , _____	91-95	_____ , _____	96-100	_____ , _____	101-105	_____ , _____
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung									106-110	_____ , _____
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)									111-115	_____ , _____

Nachtpflege	Pflegesatz (ohne Fahrtkosten)	116-120	_____ , _____	121-125	_____ , _____	126-130	_____ , _____	131-135	_____ , _____	136-140	_____ , _____
	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung									141-145	_____ , _____
	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)									146-150	_____ , _____

F Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2023 ¹²

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) ⁵				Geburtsjahr	Grad der Pflegebedürftigkeit ¹³						Art der Pflegeleistung ¹⁴				Postleitzahl (früherer Wohnort – nur bei vollstationärer Dauerpflege) ¹⁵
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Noch keine Zuordnung	Vollstationäre Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Teilstationäre Pflege		
														Tagespflege	Nachtpflege	
Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen						Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	
8-10	11				12-15	16						17				18-22
Beispiel	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7	1 9 2 0	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	
012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	

Für weitere Personen sind Folgebogen anzulegen.
 Bitte tragen Sie hier die Anzahl der Folgebogen ein:

Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu **6**, **7** und **9**.

Schlüssel A

Ziffer	Beschäftigungsverhältnis 6
--------	-----------------------------------

- 1 Vollzeitbeschäftigt
- 2 Teilzeitbeschäftigt über 50 %, aber nicht geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
- 3 Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
- 4 Geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job)
- 5 Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in
- 6 Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr
- 8 Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst
- 9 Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung

Schlüssel B

Ziffer	Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI 7
--------	---

- 1 100 %
- 2 75 % bis unter 100 %
- 3 50 % bis unter 75 %
- 4 25 % bis unter 50 %
- 5 unter 25 %

Schlüssel C

Ziffer	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss 9
--------	---

- 01 staatlich anerkannter Altenpfleger/anerkannte Altenpflegerin
- 02 staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/anerkannte Altenpflegehelferin (einschließlich Gesundheits- und Pflegeassistent/-in)
- 03 Krankenpfleger, Krankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
- 04 Krankenpflegehelfer/-in
- 05 Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in)
- 21 Pflegefachfrau/-mann
- 06 Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in
- 07 Heilerziehungspflegehelfer/-in
- 08 Heilpädagoge, Heilpädagogin
- 09 Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in)
- 10 Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)
- 11 sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in)
- 12 sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
- 13 Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss
- 14 Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss
- 15 Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität
- 16 sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Schwesternhelfer/-in, einschließlich Betreuungsassistent/-in (zusätzliche Betreuungskraft))
- 17 Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen
- 18 sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss
- 19 sonstiger Berufsabschluss
- 20 ohne Berufsabschluss

Hinweis

Signierziffer 1 zeigt an, dass ein Beschäftigter des Pflegeheims ausschließlich dafür eingesetzt wird, stationäre Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu erbringen. Bei einem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen (z. B. Betreuung von Altenheimbewohnern/Altenheimbewohnerinnen ohne Leistungen der Pflegeversicherung, ambulante Pflege oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) verbleibt hierfür nur ein Teil seiner Gesamtarbeitszeit, der gemäß den Signierziffern 2 bis 5 zu schätzen ist.

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

Hinweis zu den Ziffern 01, 03, 05

Bei „Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen“, die ihre Ausbildung noch mit diesen angestrebten Abschlüssen begonnen haben, ist stattdessen der angestrebte Berufsabschluss „21-Pflegefachfrau/-mann“ zu erfassen.

Anmerkung: Für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen ist eine Auswahl dieser Abschlüsse in IDEV nicht mehr möglich.

Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2023

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

1 Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

– Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z. B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z. B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

– Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

– Privater Träger

Einrichtungen, die von privatgewerblichen Trägern unterhalten werden.

– Öffentlicher Träger Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflegeheimes

Art des Pflegeheimes nach der überwiegenden Personengruppe

Hier ist anzugeben, welche Gruppe von Pflegebedürftigen in Ihrem Pflegeheim **überwiegend** versorgt wird.

Bei Pflegeheimen für ältere Menschen bilden Männer und Frauen über 65 Jahre die größte Personengruppe.

Soweit Pflegeheime voll- oder teilstationäre Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung überwiegend für behinderte, psychisch kranke oder schwerkranke bzw. sterbende Menschen nach SGB XI – unabhängig von ihrem Alter – erbringen, sind sie als eigenständige Kategorien zu erfassen. Bei den Pflegeheimen für psychisch Kranke sind auch die gerontopsychiatrischen Einrichtungen zu berücksichtigen. Zu den Pflegeheimen für Schwerkranke und Sterbende gehören auch Einrichtungen für Wachkomapatienten und Palliativstationen. Nur eine Angabe ist möglich.

Nicht einzubeziehen sind dabei Krankenhäuser oder stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen; sie sind nach §71 Absatz 4 SGB XI keine Pflegeeinrichtungen.

Art des Pflegeheimes nach organisatorischen Einheiten

Je nach dem Angebot (Versorgungsverträge) des Pflegeheimes ist hier **die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zu markieren**. Mehrfachnennungen sind möglich. Jedoch muss mindestens eine der vier Einrichtungs-(Pflege)arten angegeben sein.

Zu beachten ist, dass „Kurzzeitpflege“ als organisatorische Einheit nur dann anzugeben ist, wenn sie ausschließlich oder als Teil einer ein- bzw. mehrgliedrigen Einrichtung dem Zweck der Kurzzeitpflege dient.

Falls Ihre Pflegeeinrichtung neben der stationären Pflege auch häusliche Pflege oder Betreuung im Sinne des SGB XI anbietet (mehrgliedrige Pflegeeinrichtung), so ist dies unter der nachfolgenden Position im Abschnitt B kenntlich zu machen:

Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst Leistungen nach SGB XI	14	<input checked="" type="checkbox"/>	1
---	----	-------------------------------------	---

Bietet die Einrichtung neben den ambulanten oder stationären Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, z. B. sonstige ambulante Hilfeleistungen nach SGB V oder betreutes Wohnen, handelt es sich um eine **Mischeinrichtung**. **Für jede Art von SGB XI-fremder Leistung**, die Ihre Einrichtung erbringt, ist **eine Angabe zu machen** (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine „Anbindung“ von einem Pflegeheim an eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z. B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Beispiel 1

Eine Pflegeeinrichtung hat Versorgungsverträge sowohl für die vollstationäre Dauerpflege als auch für die Tagespflege abgeschlossen. Außerdem bietet sie noch „Betreutes Wohnen“ an.

In diesem Fall sind folgende Stellen kenntlich zu machen:

– Vollstationäre Dauerpflege	10	<input checked="" type="checkbox"/>	1
– Tagespflege	12	<input checked="" type="checkbox"/>	1
– Pflegeheim in Anbindung an eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)	16	<input checked="" type="checkbox"/>	1

3 Zahl der verfügbaren Plätze

Als „**verfügbare Plätze**“ zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß **Versorgungsvertrag** nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten wie Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zuzuordnen und in die hierfür vorgesehenen Datenfelder rechtsbündig einzutragen.

Unter „Kurzzeitpflege“ sind nur die dauerhaft ausschließlich für Zwecke der Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze einzutragen.

Zusätzlich ist noch die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze anzugeben, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (sogenannte eingestreute Betten). Diese Plätze sind in die Zahl der verfügbaren Dauerpflegeplätze einzubeziehen.

Zudem wird die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze erfasst, bei denen laut Versorgungsvertrag Pflegeangebote und Pflegesätze bestehen, die vom Standard des Heims abweichen (Sonderbereiche). Als Standard des Heims sind dabei die Pflegesätze und -angebote zu sehen, die für die überwiegend versorgte Personengruppe bestehen. Ein Beispiel für ein Heim mit Sonderbereichen ist ein Altenpflegeheim mit separaten Pflegeplätzen und -sätzen für schwer demente Pflegebedürftige oder pflegebedürftige Apalliker.

4 Vergütung

Hier sind die zum Stichtag 15.12. gültigen Entgelte für:

- Pflegeleistungen sowie für Betreuung und (soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V besteht) medizinische Behandlungspflege (Pflegesätze gemäß § 84 Absatz 1 SGB XI). Dies beinhaltet auch die berücksichtigungsfähige Ausbildungsvergütung bzw. -umlage nach § 82a SGB XI.
- Unterkunft und Verpflegung

entsprechend den **Pflegesatzvereinbarungen** in EUR und Cent rechtsbündig einzutragen. Sofern das Entgelt für Unterkunft in der Pflegesatzvereinbarung getrennt festgelegt ist, ist es ebenfalls anzugeben (ansonsten ist hierzu keine Angabe erforderlich).

Nicht einzubeziehen sind

- die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 82 Absatz 3 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 84 Absatz 8 SGB XI),
- Vergütungszuschläge zur Unterstützung der Leistungserbringung (insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege) durch zusätzliches Pflegefachpersonal (§ 8 Absatz 6 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Absatz 9 SGB XI),
- Abzüge zur Begrenzung des Eigenanteils (§ 43c SGB XI) und
- Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).

Die genannten Vergütungen sind getrennt, je nach Angebot der Einrichtung, für die

- vollstationäre Dauerpflege und/oder
- Kurzzeitpflege und/oder
- Tagespflege und/oder
- Nachtpflege

anzugeben.

Bei der **Tages- und Nachtpflege** ist der Pflegesatz für die Pflege eines ganzen Tages bzw. einer ganzen Nacht einzutragen. Für Zwecke der Statistik ist teilstationär der Pflegesatz **ohne Fahrtkosten** anzugeben. Pflegesätze für teilstationäre Leistungen, die sich nur auf einen begrenzten Zeitraum beziehen (z. B. vormittags), sind nicht zu berücksichtigen.

Sofern die Pflegeeinrichtung für eine Leistungsart (z. B. vollstationäre Dauerpflege) mehrere Pflegesätze aufweist, dann ist der Pflegesatz für die überwiegend versorgte Personengruppe anzugeben.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflegeheimes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls eine Person in mehreren selbstständig wirtschaftenden Einheiten, z. B. in einem Pflegeheim nach dem SGB XI und in der Krankenpflege nach dem SGB V tätig ist, darf diese Person nur entsprechend ihrem Arbeitsanteil nach SGB XI der stationären Pflegeeinrichtung zugeordnet werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“).

Dazu zählen z. B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen sowie
- zusätzliches Personal zur Unterstützung der Leistungserbringung (§ 8 Absatz 6 und § 84 Absatz 9 SGB XI) sowie für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das im oder für das Heim (z. B. aufgrund von „Outsourcing“) arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplementären Einrichtungen **außerhalb** der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte **1-Euro-Jobs**).

Es sind also **nur Angaben über die Beschäftigten** einzeln aufzulisten, **die Leistungen nach dem SGB XI für das zugelassene Pflegeheim erbringen, d. h. für vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege** (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b). Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen (stationären und ambulanten) Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für das Pflegeheim arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer gemischten Einrichtung arbeiten.

5 Geschlecht

Unter „divers“ oder „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

6 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu kennzeichnen. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht. In den folgenden Beispielen wird eine betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden als 100 % Beschäftigungsumfang unterstellt.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei muss durch die Auswahl des korrekten Schlüssels mitgeteilt werden, ob die Person ...

... über 50 % der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job) ist.

... 50 % oder weniger, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (520-Euro-Job) ist.

... geringfügig beschäftigt ist (520-Euro-Job).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro nicht übersteigt.

Bitte beachten: Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind beim Beschäftigungsverhältnis nicht unter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt zuzuordnen. Sie sind vielmehr separat als „Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in“ auszuwählen. Auch „Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr“ bzw. „im Bundesfreiwilligendienst“ sowie „Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung“ sind separat auszuwählen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen

Es werden **Auszubildende** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** erfasst, die zum 15.12. in dem Pflegeheim beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen **umgeschult** werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**:

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule des Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z. B. ambulanter Pflegedienst oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z. B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden.
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen.
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

7 Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für das Pflegeheim, aber auch für andere Betriebsteile (z. B. häusliche Krankenpflege, ambulanter Pflegedienst) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Signierung nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem Anteil sie für das Pflegeheim arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf das Pflegeheim herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 2

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die aus einem nach SGB XI zugelassenen Pflegeheim und einem Altenheim besteht (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist ungefähr 80 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für das Altenheim tätig.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 3

Eine teilzeitbeschäftigte Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegeheim beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI. In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil im Pflegeheim unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 4

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung).

Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst	ca. 11 Std.	= 29 %
Kurzzeitpflegeheim	ca. 23,5 Std.	= 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst	ca. 4 Std.	= 10 %
--------------	------------	--------

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen. Hier ist tatsächlich **nur der Arbeitsanteil für das Pflegeheim**, und nicht auch noch der für den Pflegedienst einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 5

Ein Hausmeister ist teilzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die ausschließlich Pflegebedürftige mit Leistungen nach dem SGB XI versorgt. Er ist nur für das Pflegeheim bzw. dieses Leistungsangebot nach SGB XI tätig. Es ist die **Signierziffer 1** (100 %) anzugeben.

8 Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI

Für jede für das Pflegeheim arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Pflegeheim anzukreuzen. Der Begriff „überwiegender Tätigkeitsbereich“ meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Pflegeheim keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind **nur die Leistungen für das Pflegeheim**, d. h. für die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI) zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 6

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem „Beispiel 4 – Arbeitsanteil für das Pflegeheim –“ mit einem Arbeitsanteil von 61 % im Pflegeheim, ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege	ca. 25 %
Betreuung	ca. 21 %
Sonstiger Bereich	ca. 15 %

Bei „**überwiegender Tätigkeitsbereich**“ ist „Körperbezogene Pflege“ anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 25 % mehr in der „Körperbezogene Pflege“ arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Pflegeheimes.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- „**Körperbezogene Pflege**“ erfolgt insbesondere im Bereich der:
 - Mobilität (z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)

- Selbstversorgung (z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).

Für die Statistik gehört zum Erfassungsbereich auch die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Die medizinische Behandlungspflege ist einzubeziehen.

- **zusätzliches Pflegefachpersonal** (§ 8 Absatz 6 SGB XI) zur Unterstützung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Das zusätzliche Pflegefachpersonal ist zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird. Dies kann auch Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich umfassen. Bitte beachten, dass es sich bei zusätzlichem Fachpersonal nach § 8 Absatz 6 SGB XI i.d.R. um Fachkräfte handelt und nur in Ausnahmefällen auch Pflegehilfskräfte in Ausbildung als Fachkraft eingeordnet werden können.

Die Finanzierungsprogramme für zusätzliches Pflegefachpersonal und Pflegehilfskraftpersonal laufen Ende 2025 aus. Die Frist für Neuanträge endet am 30.06.2023. In der Statistik 2023 ist das über die beiden Programme zum Stichtag finanzierte Personal weiterhin zu erfassen.

- **zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal** § 84 Abs. 9 SGB XI. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird.
- **Betreuung** umfasst Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.
- **Zusätzliche Betreuung** und Aktivierung (§ 43b SGB XI) der Pflegebedürftigen durch zusätzliches Betreuungspersonal, die über die – nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit – notwendige Versorgung hinausgeht. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, das durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird.
- Zur **Hauswirtschaft** zählen z. B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten, während der **haustechnische Bereich** Hausmeistertätigkeiten oder Garten- bzw. Reparaturarbeiten umfasst.
- Unter „**Verwaltung, Geschäftsführung**“ sind die Personen einzutragen, die – mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich – überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum „**sonstigen Bereich**“ zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

9 Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss (Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei **Auszubildenden** und (**Um-**)**Schüler/Schülerinnen** ist der durch die Ausbildung **angestrebte Berufsabschluss** an-

zugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. **Ansonsten** ist für jede beschäftigte Person der **vorhandene Berufsabschluss** anzugeben.

Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung „Altenpflegehelfer und Altenpflegehelfer“ ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen.

Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer „16 – sonstiger pflegerischer Beruf“ oder mit „19 – sonstiger Berufsabschluss“ zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“ sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester) erfasst.

Die „**Pflegefachfrau**“ bzw. der „**Pflegefachmann**“ (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufegesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Ende 2019 konnten letztmals die Ausbildungen „Altenpflegerin und Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ begonnen werden. Bis Ende 2024 können die Ausbildungen noch abgeschlossen werden. Bei diesen Auszubildenden und (Um-) Schülern/Schülerinnen ist für Zwecke der Statistik ebenfalls der angestrebte Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ zu signieren. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfer/-innen (Ziffer 02) zu erfassen.

Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z. B. Masseur/Masseurinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z. B. Haus- und Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesternhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben. Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

10 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z. B.

Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (**Wiederholer**), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden.

Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

11 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

12 Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind die stationär versorgten Personen einzubeziehen, die eine Pflegeleistung nach dem **Pflegeversicherungsgesetz** erhalten und mit denen am 15.12. ein Vertrag hierüber besteht. (Sofern noch kein förmlicher Vertrag abgeschlossen ist, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflegeleistungen der Einrichtung.)

Zu den Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören die vollstationäre (Dauer- und Kurzzeitpflege) sowie die teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege). Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5.

Abweichend hiervon sind auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einzubeziehen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch **noch keine Zuordnung** zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegegrade oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen.

Zu erfassen sind auch Personen mit dem Pflegegrad 1, die

- vollstationär den Zuschuss gemäß §43 Absatz 3 SGB XI (Dauerpflege) bzw.,
- voll- und teilstationäre Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI und/oder
- Kurzzeit- oder teilstationäre Pflege im Rahmen der Entlastungsleistungen (§45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SGB XI) erhalten.

Machen Sie bitte auch bei der teilstationären Pflege (**Tages-/ Nachtpflege**) Angaben zu den versorgten Pflegebedürftigen, mit denen am 15.12. ein **Vertrag** besteht. Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren **Antrag** auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit **abgelehnt** worden ist oder die **keinen Antrag** gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z. B. Empfänger von Leistungen

der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversicherung oder Unfallfürsorge),

- Empfänger von Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI und
- Pflegebedürftige, die in der Einrichtung ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

13 Grad der Pflegebedürftigkeit

Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad. Soweit für Pflegebedürftige noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad erfolgt ist – wie unter 12 beschrieben – und diese jedoch Leistungen nach dem SGB XI erhalten, ist „noch keine Zuordnung“ anzugeben.

14 Art der Pflegeleistung

Bei „Art der Pflegeleistung“, die die Pflegebedürftigen erhalten, ist nur ein Eintrag möglich. Die Art der Leistungsgewährung am Stichtag ist entscheidend.

15 Postleitzahl (früherer Wohnort)

Erfasst wird bei vollstationär versorgten Personen der Wohnort vor dem Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Sofern die Postleitzahl des früheren Wohnorts bei dieser Erhebung **nicht bekannt** ist, soll die Angabe „99999“ erfolgen.

Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur stationären pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflegeheime auskunftspflichtig. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Träger und Art der Pflegeeinrichtung sowie die Zahl und Art der Pflegeplätze eines Pflegeheimes zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflegeheimes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt,

gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ...

- ... **die selbstständig wirtschaften**,
selbstständig wirtschaftend ist ein Pflegeheim, wenn es Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten pflegerisch versorgt.
- ... **in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.**
- ... **die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur voll und/oder teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.**

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich stationäre **oder** ausschließlich ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl teil- und/oder vollstationäre als auch ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig.**
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie z. B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Pflegeheime, die ausschließlich **teil- und/oder vollstationäre** Pflege nach dem SGB XI leisten, erhalten nur den Fragebogen „Stationäre Pflegeeinrichtungen – Pflegeheime“. Das heißt, auch wenn die Einrichtung z. B. vollstationäre Dauerpflege sowie Kurzzeit- und teilstationäre Tagespflege anbietet, ist nur **ein ausgefüllter** Fragebogen zu liefern.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben der teil- und/oder vollstationären Pflege auch noch ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten, melden neben den Angaben für das „Pflegeheim“ auch die Daten für den **„ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst“** mit einem **gesonderten Fragebogen**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur ambulanten Pflege/Betreuung erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt, und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Allgemeiner Hinweis:

Die Erhebung erfolgt für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in einer gemeinsamen Erhebungsunterlage. Um die Unterlagen möglichst sprechend und knapp zu halten werden die Begriffe „Pflegeheim“ und „stationäre Einrichtung“ an einigen Stellen synonym verwendet.

(Übersicht über Änderungen in der Pflegestatistik 2023 (Pflegeheime))

Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass es für die stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) bei der aktuellen Erhebung 2023 eine Änderung im Detail gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2021 gibt. Sie ist eine Folge der Änderungen des Pflegeberufgesetzes.

Zum Personalbestand eines Pflegeheimes gehören weiterhin alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen (Dies umfasst z. B. auch das Verwaltungspersonal. Ausführliche Definitionen siehe Punkt „Personalbestand am 15.12.“ bzw. „Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI“ der Erläuterungen im Fragebogen.). Beim Personalbestand gilt folgende Neuerung:

- Die früher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf "Pflegefachfrau/-mann" zusammengeführt. Ende 2019 konnten letztmals die Ausbildungen "Altenpflegerin und Altenpfleger", "Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin", "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin" begonnen werden. Bis Ende 2024 können die Ausbildungen noch abgeschlossen werden.

Bei diesen Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen ist für Zwecke der Statistik der angestrebte Abschluss "Pflegefachfrau/Pflegefachmann" auszuwählen. Die Änderung betrifft nur die Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen und deren angestrebten Berufsabschluss. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie "Altenpflegerin und Altenpfleger" weiterhin möglich. Die aktuellen Begriffsdefinitionen sind im Fragebogen unter dem Punkt „Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI“ zu finden..

Bei den Pflegebedürftigen sind, wie bisher, grundsätzlich die stationär versorgten Personen, die eine Pflegeleistung nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten und mit denen am 15.12.2023 ein Vertrag hierüber besteht, zu erfassen (ausführliche Definitionen siehe Punkt „Pflegebedürftige (Verträge)“ der Erläuterungen im Fragebogen).

Import

Importdefinition anzeigen

Wie Sie eine Datei in das Meldeformular importieren, finden Sie in der [Importbeschreibung](#). Ausführliche Informationen erhalten Sie unter [Punkt 8.3 der allgemeinen IDEV-Hilfe](#). Außerdem finden Sie hier eine [Musterdatei](#), die Sie lokal sichern und als Vorlage nutzen können.
Achtung: Bitte öffnen Sie die Musterdatei nicht mit Excel, da sonst die führenden Nullen verschwinden.

Feld	Position in der csv-Datei	zulässige Werte
Art des Trägers/Art des Pflegeheimes/verfügbare Plätze/Vergütung		
Anzahl der Wiederholungen	<input type="text" value="1"/>	
Art des Trägers der Einrichtung	<input type="text" value="1"/>	0 = Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger 1 = Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger 2 = Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 3 = Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 4 = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen 5 = Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 6 = sonstiger gemeinnütziger Träger 7 = privater Träger 8 = kommunaler Träger 9 = sonstiger öffentlicher Träger
Art des Pflegeheims nach der überwiegenden Personengruppe.	<input type="text" value="2"/>	1 = Pflegeheim für ältere Menschen 2 = Pflegeheim für behinderte Menschen 3 = Pflegeheim für psychisch Kranke 4 = Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z.B. Hospiz)
Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI): vollstationäre Dauerpflege	<input type="text" value="3"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI): Kurzzeitpflege	<input type="text" value="4"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI): Tagespflege	<input type="text" value="5"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI): Nachpflege	<input type="text" value="6"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim mit angeschlossenen ambulanten Hilfsdienst: Leistungen nach SGB XI		1 = ja, leer = nein

	<input type="text" value="7"/>	
Pflegeheim mit angeschlossenen ambulanten Hilfsdienst: sonstige ambulante Hilfsleistungen	<input type="text" value="8"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim in Anbindung an : eine Wohneinrichtung	<input type="text" value="9"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim in Anbindung an : ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz	<input type="text" value="10"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim in Anbindung an : einen Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe	<input type="text" value="11"/>	1 = ja, leer = nein
Pflegeheim mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigten Arzt/Ärztin (sogen. Heimärzte)	<input type="text" value="12"/>	1 = ja, leer = nein
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Dauerpflege in 1-Bett-Zimmern	<input type="text" value="13"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Kurzzeitpflege in 1-Bett-Zimmern	<input type="text" value="14"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Dauerpflege in 2-Bett-Zimmern	<input type="text" value="15"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Kurzzeitpflege in 2-Bett-Zimmern	<input type="text" value="16"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Dauerpflege in 3-Bett-Zimmern	<input type="text" value="17"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Kurzzeitpflege in 3-Bett-Zimmern	<input type="text" value="18"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Dauerpflege in 4-und-mehr-Bett-Zimmern	<input type="text" value="19"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Kurzzeitpflege in 4-und-mehr-Bett-Zimmern	<input type="text" value="20"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Dauerpflege insgesamt	<input type="text" value="21"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für vollstationäre Kurzzeitpflege insgesamt	<input type="text" value="22"/>	max. 4-stellig
Zahl der Dauerpflegplätze, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (nach Versorgungsvertrag) = sogen. "Eingestreute Kurzzeitpflege"	<input type="text" value="23"/>	max. 4-stellig
Zahl der Dauerpflegeplätze mit - vom Standard des Heims - abweichenden Pflegeangeboten und -sätzen (z. B. für Apalliker oder Schwerstdeutsche = Sonderbereiche	<input type="text" value="24"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für Tagespflege insgesamt im teilstationären Bereich	<input type="text" value="25"/>	max. 4-stellig
Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI für Nachtpflege insgesamt im teilstationären Bereich	<input type="text" value="26"/>	max. 4-stellig
Vergütung (Pflegesatz) für vollstationäre Dauerpflege im Pflegegrad 1	<input type="text" value="27"/>	in Euro und Cent (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für vollstationäre Dauerpflege im Pflegegrad 2	<input type="text" value="28"/>	in Euro und Cent (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für vollstationäre Dauerpflege im Pflegegrad 3	<input type="text" value="29"/>	in Euro und Cent (durch Komma getrennt)

Vergütung (Pflegesatz) für vollstationäre Dauerpflege im Pflegegrad 4	30	in Euro und Cent (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für vollstationäre Dauerpflege im Pflegegrad 5	31	in Euro und Cent (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bei vollstationärer Dauerpflege	32	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft bei vollstationärer Dauerpflege	33	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für Kurzzeitpflege im Pflegegrad 1	34	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für Kurzzeitpflege im Pflegegrad 2	35	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für Kurzzeitpflege im Pflegegrad 3	36	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für Kurzzeitpflege im Pflegegrad 4	37	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz) für Kurzzeitpflege im Pflegegrad 5	38	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bei Kurzzeitpflege	39	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft bei Kurzzeitpflege	40	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Tagespflege im Pflegegrad 1	41	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Tagespflege im Pflegegrad 2	42	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Tagespflege im Pflegegrad 3	43	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Tagespflege im Pflegegrad 4	44	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Tagespflege im Pflegegrad 5	45	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bei Tagespflege	46	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft bei Tagespflege	47	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Nachtpflege im Pflegegrad 1	48	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Nachtpflege im Pflegegrad 2	49	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Nachtpflege im Pflegegrad 3	50	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Nachtpflege im Pflegegrad 4	51	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Vergütung (Pflegesatz ohne Fahrtkosten) für Nachtpflege im Pflegegrad 5	52	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung bei Nachtpflege	<input type="text" value="53"/>	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)
Entgelt für Unterkunft bei Nachtpflege	<input type="text" value="54"/>	in Euro und Cent pro Person und Tag (durch Komma getrennt)

Personalbestand		
<input type="text" value="Beschäftigte"/> 1 von 1		
Satzart	<input type="text" value="1"/>	6
Geschlecht (nach Geburtenregister)	<input type="text" value="2"/>	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
Geburtsjahr	<input type="text" value="3"/>	4-stellig
Beschäftigungsverhältnis	<input type="text" value="4"/>	1 = vollbeschäftigt 2 = teilzeitbeschäftigt über 50%, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 3 = teilzeitbeschäftigt 50% und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 4 = geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 5 = Auszubildende/r, (Um-)Schüler/-in 6 = Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr 8 = Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst 9 = Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung
Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI	<input type="text" value="5"/>	1 = 100% 2 = 75% bis unter 100% 3 = 50% bis unter 75% 4 = 25% bis unter 50% 5 = unter 25%
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI	<input type="text" value="6"/>	0 = zusätzliche Betreuung (§43b SGB XI) 1 = zusätzliches Pflegefachpersonal (§8 Abs. 6 SGB XI) 2 = zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (§84 Abs. 9 SGB XI) 4 = Körperbezogene Pflege 5 = Betreuung 6 = Hauswirtschaftsbereich 7 = Haustechnischer Bereich 8 = Verwaltung, Geschäftsführung 9 = Sonstiger Bereich
		01 = staatlich anerkannte/-r Altenpfleger/-in 02 = staatlich anerkannte/-r Altenpflegehelfer/-in 03 = Krankenschwester/Krankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) 04 = Krankenpflegehelfer/-in 05 = Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in) 06 = Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in 07 = Heilerziehungspflegehelfer/-in 08 = Heilpädagogin/Heilpädagoge 09 = Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in) 10 = Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)

Berufsabschluss (bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsschulabschluss)	<input type="text" value="7"/>	<p>11 = sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z.B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in)</p> <p>12 = sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss</p> <p>13 = Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss</p> <p>14 = Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss</p> <p>15 = Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität</p> <p>16 = sonstiger pflegerischer Beruf (z.B. Schwesternhelfer/-in)</p> <p>17 = Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen</p> <p>18 = sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss</p> <p>19 = sonstiger Berufsabschluss</p> <p>20 = ohne Berufsabschluss</p> <p>21 = Pflegefachfrau/-mann</p>
Ausbildungsjahr	<input type="text" value="8"/>	1,2,3 wenn nicht Auszubildende und (Um-(Schüler/-innen) = leer
Umschulung	<input type="text" value="9"/>	1 = ja 2 = nein wenn nicht Auszubildende und (Um-(Schüler/-innen) = leer

Pflegebedürftige		
<input type="text" value="Pflegebedürftige"/> 1 von 1		
Satzart	<input type="text" value="1"/>	7
Geschlecht (nach Geburtenregister)	<input type="text" value="2"/>	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
Geburtsjahr	<input type="text" value="3"/>	4-stellig
Grad der Pflegebedürftigkeit	<input type="text" value="4"/>	1 = Pflegegrad 1 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 5 = Pflegegrad 5 6 = noch keine Zuordnung
Art der Pflegeleistung	<input type="text" value="5"/>	1 = vollstationäre Dauerpflege 2 = Kurzzeitpflege 3 = Tagespflege 4 = Nachtpflege
Postleitzahl (früherer Wohnort - nur bei vollständiger Dauerpflege)	<input type="text" value="6"/>	5-stellig

[Zurück](#)

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Januar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
📖 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2025	-
@ 6 A 4 01	A IV j/23	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2023	-
@ 6 A 4 06	A IV j/23	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Diagnosedaten Jahr 2023	-
@ 6 E 1 02	E I-m-07/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I-m-08/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I-m-09/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 2 01	E II-m-07/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-08/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-09/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-10/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2024	-
@ 6 E 4 02	E IV j/22	Energiebilanz Sachsen-Anhalt 2022	-
@ 6 G 1 01	G I m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-07/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 3 02	G III j/22	Aus- und Einfuhr Jahr 2022, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-05/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2024, Januar bis Mai 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-06/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2024, Januar bis Juni 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-07/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2024, Januar bis Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-

¹ Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

📖 = Printversion der Veröffentlichung
 @ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

**Noch Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Januar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
@ 6 G 4 01	G IV m-08/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2024, Januar bis August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-09/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2024, Januar bis September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-02/24	Straßenverkehrsunfälle Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-03/24	Straßenverkehrsunfälle März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-04/24	Straßenverkehrsunfälle April 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-05/24	Straßenverkehrsunfälle Mai 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-06/24	Straßenverkehrsunfälle Juni 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 02	H I j/23	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2023, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj-02/24	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj-03/24	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 06	H I j/23	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2023	-
@ 6 H 2 01	H II m-05/24	Binnenschifffahrt Mai 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-06/24	Binnenschifffahrt Juni 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-07/24	Binnenschifffahrt Juli 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-08/24	Binnenschifffahrt August 2024	-
@ 6 L 3 01	L III j/23	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2023	-
@ 6 P 1 02	P I j/23	Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts sowie Einkommen der privaten Haushalte 1991 - 2023, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023/Februar 2024 - Korrekturausgabe	-
@ 6 P 1 05	P I j/22	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1995 - 2022; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023	-

¹ Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

 = Printversion der Veröffentlichung

@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 3K801

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



K VIII
2j/23